



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am
Donnerstag, 23.11.2023, 19:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Morschstr. 1, 55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung zum Thema "Ehrenamt"

Anträge

2. Rasche Sanierung der Schultoiletten in der Frühlingschule (FDP, CDU, GRÜNE, FW, ÖDP, SPD)
3. Erhalt der Bäume in der Wendeschleife am Bürgerhaus (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
4. Abstellplätze für E-Roller (SPD)
5. Öffentliche Toiletten (SPD)
6. Verkehrskonzept am Schulzentrum für die Morgenstunden (SPD)

Beschlussvorlagen

7. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme
8. Straßenbahnerweiterung Uniklinik

Anfragen

9. Lärmbelästigung beim Durchfahren der Wendeschleife (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
10. Zukunft der "Alten Ortsverwaltung" (FW)

11. Einsetzen eines Schulbusses von der Frankenhöhe zum Schulzentrum in Mainz-Hechtsheim (CDU)
12. Schaffung zentraler Abstellplätze für Sperrmüll an der Bodenheimer Straße/ Hewwel und Ludwig-Strecker-Straße (CDU)
13. Ölverschmutzung im Regenrückhaltebecken (SPD)
21. Historische Hinweistafel „Verstorbene des Rheinwiesenlagers (ÖDP)
22. Aktualisierung des Straßenverzeichnisses in der Straßenreinigungssatzung (ÖDP)

14. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
15. Sachstandsberichte
16. Mitteilungen und Verschiedenes
17. Stadtteilmittel
18. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

Anfrage

23. Anfrage ÖDP
19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

gez. Ulrike Cohnen
Ortsvorsteherin

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Ortsvorsteherin Frau Ulrike Cohnen

Antrag

zur Sitzung des Ortsbeirates am 23.11.2023

Rasche Sanierung der Schultoiletten in der Frühlingschule

Die Grundschüler in Hechtsheim sind mit ihren Lehrern in der vergangenen Woche von der Frühlingschule in ihr neues Gebäude in der Lion-Feuchtwanger-Straße umgezogen.

Alle Überlegungen zur weiteren Verwendung des alten Schulgebäudes sind obsolet. Wegen der stark gestiegenen Schülerzahlen ist das neue Schulgebäude bereits bei Bezug zu klein. Daher muss die alte und sanierungsbedürftige Frühlingschule weiter von der Grundschule genutzt werden und die Fachräume aus dem Neubau dorthin umsiedeln.

Antrag

Der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, eine rasche Sanierung der außen liegenden Schultoiletten am alten Grundschulgebäude in der Frühlingsstraße zu veranlassen.

Begründung:

Der Zustand der Schultoiletten im Schulhof der Frühlingschule ist erbärmlich. Die Toilettenanlage ist völlig versifft, stinkt, ist kalt und zugig. Ein Beibehalten des Zustandes ist wegen der jetzt erforderlichen weiteren Nutzung des Gebäudes als Teil der Grundschule nicht mehr zumutbar. Bereits in der Vergangenheit haben zahlreiche Schüler/innen den Gang zur Toilette vermieden und lieber ihre Notdurft eingehalten. Eine rasche Abhilfe ist dringend geboten.

gez.

Birgit Zehe-Clauß (FDP)

Prof. Felix Leinen (ödp)

Gerhard Wenderoth (freie Wähler)

Jürgen Linde (Grüne)

Franz Jung (CDU)

Klaus Euteneuer (SPD)



Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
Frau Ortsvorsteherin Ulrike Cohnen

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates am 23.11.2023:
In der Wendeschleife am Bürgerhaus Hechtsheim stehen sechs Bäume.
Diese sollen bei den Umbaumaßnahmen unbedingt erhalten bleiben.**

Begründung des Antrages:

Die Wendeschleife soll durch ein zweites Gleis ausgebaut werden. In dieser Wendeschleife stehen sechs Bäume, drei davon bereits etliche Jahre alt. Diese sollten durch die geplanten Gleisbaumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, auf die Mainzer Mobilität einzuwirken, dass diese Bäume erhalten werden können.

gez. Jürgen Linde, gez. Sieglinde Quast-Stein, gez. Regina Molitor
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN



Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Antrag

Abstellplätze für E-Roller

Für die Innenstadt sollen feste Abstellplätze für E-Roller eingerichtet werden. Der Ortsbeirat geht davon aus, dass auch die Stadtteile in den Blick genommen wurden, als diese Planungen vorgenommen wurden, und dass die Stadtteile bewusst nicht berücksichtigt wurden.

Der Ortsbeirat bittet die Stadtverwaltung, noch einmal zu prüfen, ob auch im Stadtteil Hechtsheim solche festen Plätze eingerichtet werden können.

Klaus Euteneuer



Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Antrag

Öffentliche Toiletten

Für Mainz wird ein Konzept zur Einrichtung öffentlicher Toiletten erarbeitet. Dem Stadtteil Hechtsheim räumt das Konzept wohl nur eine nachgeordnete Wichtigkeit ein.

Der Ortsbeirat bittet die Stadtverwaltung, die Kategorisierung des Stadtteils Hechtsheim zu überdenken. Gleichzeitig erinnert er an den in der vorherigen Ortsbeiratssitzung verabschiedeten Prüfantrag zur Einrichtung einer Öffentlichen Toilette für LKW-Fahrerinnen und -Fahrer im Gewerbegebiet.

Klaus Euteneuer



Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Antrag

Verkehrskonzept am Schulzentrum für die Morgenstunden

Die morgendlichen Verkehrsprobleme in den Straßen um das Schulzentrum sind bekannt. Sie wurden vielfach in Augenschein genommen und vielfach diskutiert. Es fehlt jedoch an lösungsorientierten, konsensfähigen Überlegungen.

Der Ortsbeirat bittet die Stadtverwaltung, fachgerechte Vorschläge zu erarbeiten, die die Verkehrsprobleme zumindest lindern können. Die Vorschläge sollten sodann zielorientiert besprochen und soweit möglich umgesetzt werden.

Beispielhaft und zur Anregung verweist der Ortsbeirat auf das Schulzentrum in Nackenheim. Dort ist die Durchfahrt durch eine Straße montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr und von 15.40 Uhr bis 16.10 Uhr gesperrt. Lediglich Busse und Fahrräder dürfen in diesen Zeiten die Straße nutzen.

Weiter regt der Ortsbeirat an, die schon bestehenden Bring- und Holzonen wahrnehmbarer als bisher zu kennzeichnen, und zum Beispiel in der Lion-Feuchtwanger-Straße eine weitere Zone einzurichten.

Klaus Euteneuer

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1592/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 18.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	17.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	28.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff: Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme	
Mainz, 20.10.2023	Mainz, 24.10.2023
gez. Steinkrüger	gez. Matz
Janina Steinkrüger Beigeordnete	Manuela Matz Beigeordnete

Mainz, 31.10.2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte** nehmen zur Kenntnis, **der Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Einstufung von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung entsprechend der im vorgelegten Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen.

Sachverhalt

Mit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) Mitte 2019 wurde die Nutzung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum zugelassen. Die eKFV legt allerdings nur die allgemeinen Anforderungen fest, damit die Fahrzeuge in einem entsprechenden fahrzeugtechnischen, verhaltens-, versicherungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Rahmen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können; verkehrs- und verhaltensrechtlich gelten weitestgehend die Regelungen für Fahrräder.

Daher wurde entsprechend der damaligen Rechtsauffassung der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen, wie der von stationsfreien Mietfahrrädern, als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums angesehen und nicht als Sondernutzung. Kommunen hatten hierdurch nur in sehr begrenztem Umfang rechtlich verbindliche Regulierungsmöglichkeiten. So konnten beispielsweise Anbieter ihr Vermietangebot in einer Stadt betreiben, auch ohne dass die Kommune dem zugestimmt hat. Auch enthält die eKFV keine Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern und keinen expliziten Bußgeldtatbestand für störend abgestellte E-Tretroller.

Die Landeshauptstadt Mainz setzte daher, ähnlich wie viele andere deutsche Großstädte, eine freiwillige Vereinbarung auf, um zumindest grundlegende Regelungen für die Vermietsysteme zu definieren. So wurden beispielsweise Abstellverbotszonen in Fußgängerzonen, entlang des Rheinufer und auf größeren Grünflächen sowie eine Höchstanzahl an E-Tretrollern im Stadtgebiet festgesetzt. Die Anbieter der Vermietsysteme waren rechtlich nicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet. Dennoch haben alle in Mainz aktiven Anbieter diese unterzeichnet.

Auch wenn durch die gemeinsame Vereinbarung einige Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt wurden, konnte hierdurch nicht die grundlegende Problematik eines teilweise rücksichtslosen Abstellverhaltens vermieden werden. So kam es regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum – sowohl durch von Nutzer:innen des Vermietsystems falsch abgestellte als auch beispielsweise durch von unbekanntem Dritten umgeworfene E-Tretroller.

Aufgrund der übermäßigen Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums sowie der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch falsch abgestellte E-Tretroller befindet sich die Rechtsauffassung bezüglich E-Tretroller-Vermietsystemen mittlerweile im Wandel. Die aktuelle Rechtsprechung ordnet das Angebot der Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handle. Einige Kommunen sind bereits dazu übergegangen, die Vermietsysteme als Sondernutzung einzustufen und deren Zulassung mit einem entsprechenden Konzept zu hinterlegen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Verwaltung über den Antrag 0720/2022 zu beauftragen, ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme zu erstellen.

Es ist zu betonen, dass der geschilderte Sachverhalt ausschließlich E-Tretroller in Vermietsystemen beschreibt. Das Abstellen von privaten E-Tretrollern stellt keine gewerbliche Nutzung dar und ist weiterhin als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums einzustufen. Abgesehen von der rechtlichen Einstufung, ist das Abstellverhalten privater E-Tretroller zudem gänzlich unauffällig – es besteht keine vergleichbare Problematik wie bei den E-Tretroller-Flotten der Vermietsysteme.

Verkehrliche Einordnung

E-Tretroller-Vermietsysteme können dann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung leisten, wenn durch deren Nutzung Pkw-Fahrten in einem relevanten Umfang ersetzt werden.

Dies wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn durch die Nutzung von E-Tretrollern auf der „letzten Meile“ die Nutzung des ÖPNV erleichtert und attraktiviert wird.

Mehrere mittlerweile zu diesem Thema veröffentlichte Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass E-Tretroller in Vermietsystemen, im Gegensatz zu privaten E-Tretrollern, nur zu einem geringen Anteil Pkw-Fahrten ersetzen. Zu einem erheblichen Anteil werden lediglich relativ kurze Wege bewältigt, welche ansonsten umweltfreundlicher zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad bewältigt worden wären.

Die Landeshauptstadt Mainz sieht in den Vororten die Chance, dass E-Tretroller einen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung darstellen können, indem diese als Zubringer zu ÖPNV-Haltestellen fungieren. Dies gilt insbesondere zu den Randzeiten, in denen das ÖPNV-Angebot eine geringere Taktung aufweist und eine Anbindung an einen gegebenenfalls weiter entfernten, aber stärker frequentierten ÖPNV-Knotenpunkt ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass sich bisher ein erheblicher Anteil der Nutzung innerhalb sowie im direkten Umfeld der Innenstadt abspielt. Es handelt sich dabei um Bereiche, welche bereits heute von einem eng getakteten ÖPNV-Angebot und einer hohen Dichte an Haltestellen abgedeckt sind. Alternativ können kurze Wege in der Innenstadt ohne Weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Der Ersatz von MIV-Fahrten auf diesen kurzen Relationen ist leider kaum in relevantem Umfang zu erwarten. Der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen ausschließlich innerhalb der Innenstadt stellt daher aktuell für die Landeshauptstadt Mainz keinen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung dar.

Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz stuft das Angebot von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung ein. Im Zuge dessen wird die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch E-Tretroller aufzustellen, welche zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilitätsangebote festlegt. Diese wird die Inhalte des nachfolgend beschriebenen Konzepts enthalten.

Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis

Während interessierte Betreiberfirmen von E-Tretroller-Vermietsystemen in der Vergangenheit auch ohne Genehmigung ihre E-Tretroller in Mainz anbieten konnten, ist hierfür zukünftig eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Dafür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Während eines von der Stadt vorgegebenen Zeitraums haben interessierte Anbieter von Vermietsystemen die Möglichkeit, die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis wird anschließend an alle Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis beantragt haben, für einen Zeitraum von 24 Monaten erteilt. Während dieser Laufzeit können keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse (etwa an einen neuen Anbieter) erteilt werden. Dies ist erst während des nächsten allgemeinen Antragszeitraums nach Ablauf der 24 Monate möglich. Hierdurch kann eine für einen längeren Zeitraum gleichbleibende Obergrenze der zugelassenen Fahrzeuganzahl pro Anbieter sichergestellt werden (mehr unter „Limitierung der Fahrzeuganzahl“).

Ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines einzelnen Anbieters wird nicht stattfinden. Eine Auswahl über eindeutige Qualitätskriterien (z.B. das Vorhandensein bestimmter technischer Einrichtungen

zur Erkennung falsch abgestellter Roller) zur Findung des „besten“ Anbieters mit der sichersten Flotte wäre prinzipiell wünschenswert. Die letzten Jahre haben allerdings leider gezeigt, dass auch eine Vielzahl technischer Innovationen, wie beispielsweise die Pflicht, nach Beendigung des Mietprozesses den E-Tretroller zu fotografieren, nicht automatisch zu einem besseren Abstellverhalten führen. Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt bei der Regulierung der Vermietsysteme das primäre Ziel, Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Raum durch falsch abgestellte E-Tretroller zu unterbinden. Dies kann von den hierfür in Verantwortung stehenden Anbietern durch den Einsatz von Technik, vermehrten Personaleinsatz vor Ort, verbesserte Aufklärung der Nutzer:innen oder eine Mischung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgt werden. Letztendlich zählt für die Landeshauptstadt Mainz aber das Ergebnis in Form der realen Abstell-situation der Mietflotten vor Ort auf der Straße. Und diese ist im Zweifelsfall nicht unbedingt besser, weil im Rahmen einer Ausschreibung ein Anbieter eine besonders große Vielzahl an technischen Innovationen vorweisen kann, im laufenden Betrieb aber beispielsweise zeitweise nicht genügend Personal zur Betreuung der Mietflotte einsetzt.

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstell-situation der Mietflotten regelmäßig vor Ort kontrollieren und kann beispielsweise bei regelmäßigem Vorliegen systematischer Verstöße einem Anbieter die Sondernutzungserlaubnis entziehen, wodurch die entsprechende Mietflotte aus dem Stadtgebiet entfernt werden müsste (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Limitierung der Fahrzeuganzahl

Es wird eine Gesamtanzahl von maximal 1200 E-Tretrollern im gesamten Mainzer Stadtgebiet zugelassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf der einen Seite eine ausreichende Abdeckung mit Fahrzeugen vorhanden ist. Gleichzeitig wird ein Überangebot an E-Tretrollern vermieden, welches für die Nutzbarkeit des Mobilitätsangebots nicht erforderlich ist und ggf. zu vermeidbaren Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums führen würde. Innerhalb der Innenstadt dürfen seitens der Anbieter der Vermietsysteme insgesamt maximal 300 E-Tretroller aufgestellt werden. Diese Limitierung ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Fläche der Abstellflächen (mehr unter „Abstellflächen in der Innenstadt“).

Durch den festgelegten Zeitraum für die Beantragung der notwendigen Sondernutzungserlaubnis steht bereits zu Beginn der 24-monatigen Laufzeit fest, wie viele Anbieter während des Zeitraums in Mainz aktiv sein werden. Entsprechend wird die maximal zugelassene Anzahl an E-Tretrollern gleichmäßig auf diese Anbieter aufgeteilt. So dürfte beispielsweise bei drei aktiven Anbietern von Vermietsystemen jeder Anbieter 400 E-Tretrollern im gesamten Stadtgebiet und davon 100 E-Tretroller im Bereich der Innenstadt betreiben. Sollte beispielsweise ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder ein Anbieter während der Laufzeit die Stadt verlassen, so werden die freien Kapazitäten gleichmäßig auf die übrigen Anbieter aufgeteilt.

Abstellflächen in der Innenstadt

Die E-Tretroller-Vermietsysteme wurden in der Vergangenheit im gesamten Mainzer Stadtgebiet als freefloating-Modell betrieben, wodurch die Fahrzeuge an nahezu jedem Standort abgestellt werden konnten. Eine Ausnahme bildeten hierbei lediglich die von der Landeshauptstadt Mainz vorgegebenen Abstellverbotszonen, welche durch die Anbieter der Vermietsysteme mittels GPS-basiertem Geofencing umgesetzt wurden. Für E-Tretroller die in einem solchen Bereich geortet wurden, war die Beendigung des Verleihprozesses nicht möglich, sodass die Nutzenden motiviert

wurden den E-Tretroller an einen Ort außerhalb der Abstellverbotszone zu bringen und dort den Verleihprozess zu beenden. Das aus dem freefloating-Betrieb resultierende Abstellverhalten führte insbesondere im Innenstadtbereich regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum. Gerade dort besteht ein starkes Spannungsfeld zwischen einer erhöhten Nutzungsfrequenz der E-Tretroller und gleichzeitig nur begrenzt verfügbarem öffentlichen Straßenraum, an den vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden.

Aus diesem Grund werden im gesamten Bereich der Innenstadt Abstellflächen für E-Tretroller-Vermietsysteme eingerichtet, auf denen die Fahrzeuge gebündelt werden. Außerhalb dieser Flächen ist ein Abstellen von E-Tretrollern nicht erlaubt. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung wirksam durchgesetzt wird – zum Beispiel durch Geofencing sowie regelmäßige Kontrollen.

Die Pläne sowie eine Übersichtskarte der geplanten 25 Abstellflächen sind der Beschlussvorlage als Anhang beigefügt. Dem Standortkonzept liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Luftlinienradius von maximal 300 Metern eine Abstellfläche zur Verfügung stehen soll. In weiten Teilen der Innenstadt besteht ein Abdeckungsradius von 200 bis 250 Metern bis zur nächsten Abstellfläche. Im Umfeld stark genutzter Standorte wie beispielweise dem Hauptbahnhof, in dessen Umfeld bereits heute relativ viele Abstellvorgänge von E-Tretrollern stattfinden, ist bedarfsorientiert ein dichteres Abstellangebot vorgesehen.

Da die Flächen über eine ausreichende Mindestgröße verfügen müssen, um auch bei stärkerer Nachfrage nicht direkt überzulaufen, werden hierfür ausschließlich vorhandene öffentliche Parkplätze in Anspruch genommen. Insgesamt sieht das Konzept vor, 51 Parkplätze für die Nutzung als E-Tretroller-Abstellflächen umzuwandeln. Kleinere Restflächen im Gehwegbereich sind hierbei nicht zielführend, da diese bei zeitweise verstärkter Nutzung sofort überlaufen würden, was zu Behinderungen und Gefährdungen des Fußverkehrs führen würde. Gerade die Sicherstellung von Sicherheit und Barrierefreiheit auf den Gehwegen ist eines der primären Ziele des Konzepts. Damit die jeweilige Abstellfläche leicht zu erkennen ist, wird eine entsprechende Beschilderung aufgestellt, die Fläche mit einer weißen Bodenmarkierung umrandet und mit E-Tretroller-Piktogrammen auf dem Bodenbelag innerhalb der Fläche versehen. Um eine Blockierung der Fläche durch falschparkende Pkw zu unterbinden, werden Poller zur Fahrbahn hin aufgestellt.

Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt. Droht eine Abstellfläche aufgrund von zu vielen dort abgestellten E-Tretrollern „überzulaufen“ (z.B. wegen einer größeren Veranstaltung im Umfeld) müssen seitens der Anbieter E-Tretroller entfernt und auf andere Abstellflächen verlagert werden.

Abstellregelung außerhalb der Innenstadt

Außerhalb der Innenstadt wird weiterhin ein freefloating-Betrieb möglich sein. Auf die Einrichtung von festen Abstellflächen und die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen wird vorerst verzichtet, da dies in vielen Bereichen des Stadtgebiets nicht zielführend ist. So würde ein lediglich weitmaschiges Netz an Abstellbereichen in den Vororten für die Nutzenden mitunter lange Zuwege bedeuten, wodurch das Vermietsystem seinen Zweck als ÖPNV-Zubringer für die „letzte Meile“ verlieren würde. Ein engmaschiges Netz, vergleichbar mit dem Standortkonzept in der Mainzer Innenstadt, würde einen erheblichen Flächeneinsatz bedeuten. Gleichzeitig gibt es große Gebiete, in denen eine eher geringe und unregelmäßige Nachfrage vorliegt und aktuell nur ver-

einzelne E-Tretroller abgestellt werden. Dort würden (anderweitig ebenfalls gefragte) Flächen reserviert, welche mitunter nur sporadisch genutzt werden oder zeitweise auch leer stehen können.

Auch wenn der Betriebsmodus der Vermietsysteme in den Vororten unverändert bleibt (weiterhin ein freefloating-Betrieb), so bestehen durch die Sondernutzung sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten seitens der Landeshauptstadt Mainz gegenüber den Anbietern der Vermietsysteme. Die Landeshauptstadt Mainz wird die Situation vor Ort regelmäßig überprüfen und nötigenfalls Verstöße der Anbieter ahnden (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Es handelt sich bei der Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme mittels Sondernutzung um ein neues Konzept, dessen Umsetzung von Seiten der Landeshauptstadt Mainz beobachtet wird. Sollte beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen für E-Tretroller verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung von Abstellflächen möglich.

Grundsätzliche Abstellregeln

Für das Abstellen von E-Tretrollern im Mainzer Stadtgebiet sind verschiedene Regeln einzuhalten. Diese müssen durch die Anbieter der Vermietsysteme in geeigneter Weise an die Nutzer:innen kommuniziert und deren Umsetzung regelmäßig vor Ort überprüft werden. Dies gilt insbesondere im Bereich außerhalb der Innenstadt, da dort keine feste Abstellflächen vorgesehen sind.

Das Abstellen der E-Tretroller hat nach den Regeln der StVO zu erfolgen, sodass diese Dritte weder gefährden noch behindern. Insbesondere müssen Gehwege so freigehalten werden, sodass eine ausreichende durchgängige Restgehwegbreite verbleibt. Radwege, Bordsteinabsenkungen, Fahrbahnen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege, bauliche Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten von Grundstücken, Gebäudезugänge sowie Rauchgasschächte und Notausgänge aus/ von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) sind freizuhalten. Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten. Weder öffentliche Fahrradabstellanlagen noch die Mietradstationen von MVG meinRad dürfen zum Abstellen von E-Tretrollern genutzt werden. Ein Abstellen auf Schulgelände, in öffentlichen Grünanlagen, auf Grünstreifen und außerhalb von bebautem Gebiet (z.B. auf Feldwegen oder in Waldgebieten) ist nicht erlaubt. E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Mainz kann darüber hinaus aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen freizuhaltende Flächen vorgeben, in denen die Anbieter der Vermietsysteme ein Abstellen von E-Tretrollern mittels Geofencing wirksam unterbinden müssen.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannisnacht) haben die Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz zusätzliche Bereiche mittels Geofencing temporär zu sperren und noch in den Bereichen befindliche E-Tretroller zu entfernen.

Nutzung privater Flächen

Die Regelungen zur Sondernutzung betreffen ausschließlich die Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen. Bezüglich des Abstellens von Vermiet-E-Tretrollern auf privaten Flächen verfügt die Landeshauptstadt Mainz über keine Regulierungskompetenz. Die Landeshauptstadt Mainz wird die zukünftigen Anbieter der Vermietsysteme dennoch dazu ermutigen, an geeigneten

Standorten auch mit privaten Flächeneigentümern in den Austausch zu treten. So wäre es zu begrüßen, wenn auch auf privaten Kundenparkplätzen (beispielsweise von Supermärkten) Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet werden würden. Diese könnten eine aus Nutzersicht sinnvolle Ergänzung des Standort-Konzepts im öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

Sondernutzungsgebühr

Seitens der Anbieter der Vermietsysteme ist eine Sondernutzungsgebühr von drei Euro pro E-Tretroller und Monat zu entrichten. Hierfür ist eine Erweiterung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz um einen Gebührentatbestand für Vermietsysteme von E-Tretrollern erforderlich. Die Sondernutzungsgebühr berücksichtigt unter anderem Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Gleichzeitig wird durch die moderate Gebühr auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fahrzeuge als Ergänzung des ÖPNV-Angebotes, insbesondere in den Vororten, berücksichtigt.

Ahndung von Verstößen

Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf der Basis von Eigenverantwortung der Anbieter, ohne rechtlich verbindliche Ahndungsmöglichkeit, leider regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum kam. Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Anbietern. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstellsituation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen.

Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.

Durch die erforderlichen umfangreichen Kontrollmaßnahmen sowie flankierende Verwaltungsaufgaben entsteht ein nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Um eine zielführende Umsetzung des Konzepts ermöglichen zu können, ist daher die Schaffung von zwei zusätzlichen Personalstellen in der Ordnungsverwaltung erforderlich.

Alternativen

Verzicht auf die Umsetzung des vorgestellten Sondernutzungskonzepts und die Einrichtung von

festen Abstellflächen, mit der Folge, dass weiterhin keine verbindlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der E-Tretroller-Vermietsysteme vorliegt und somit keine Verbesserung der Abstell-situation erzielt werden kann.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

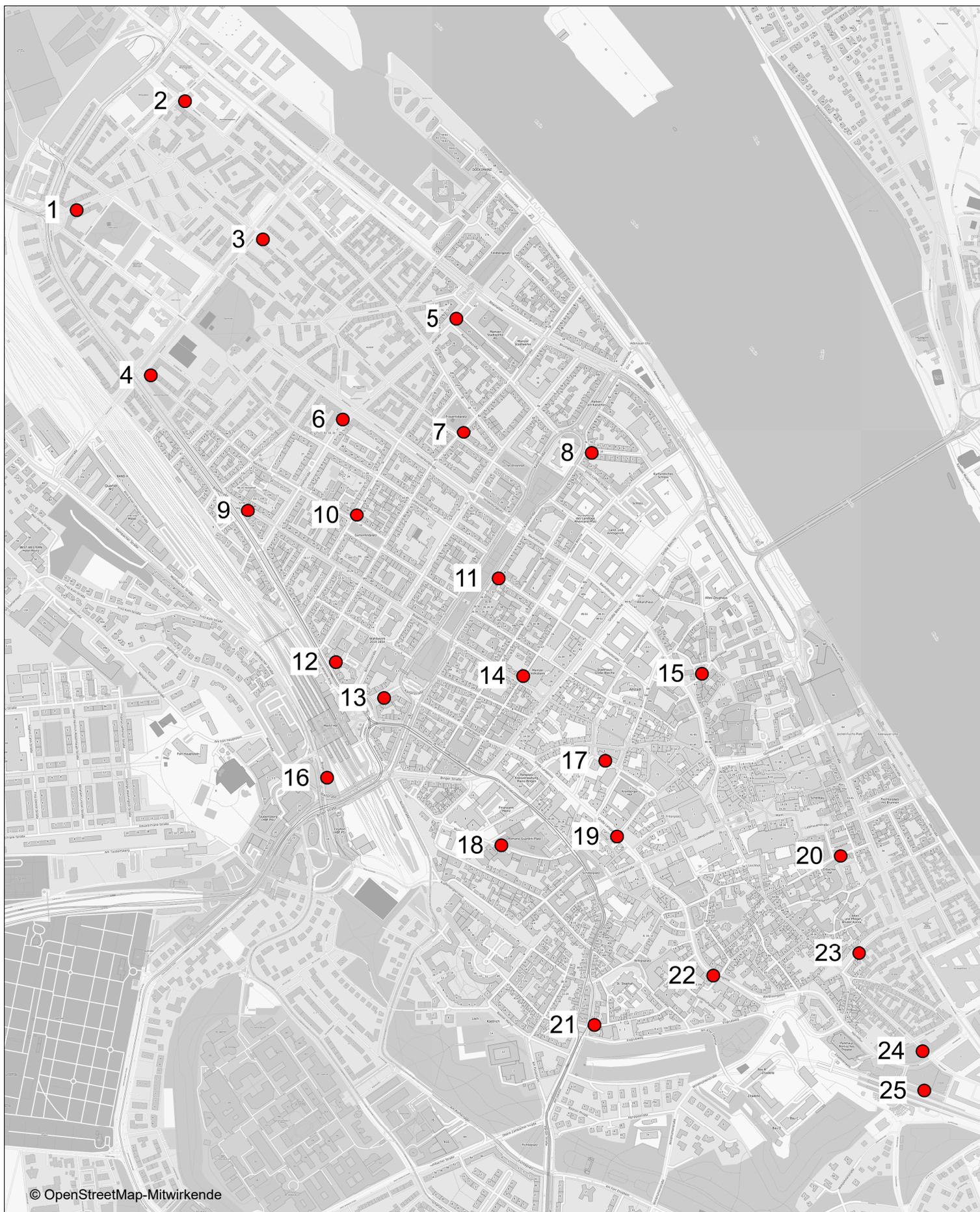
Keine

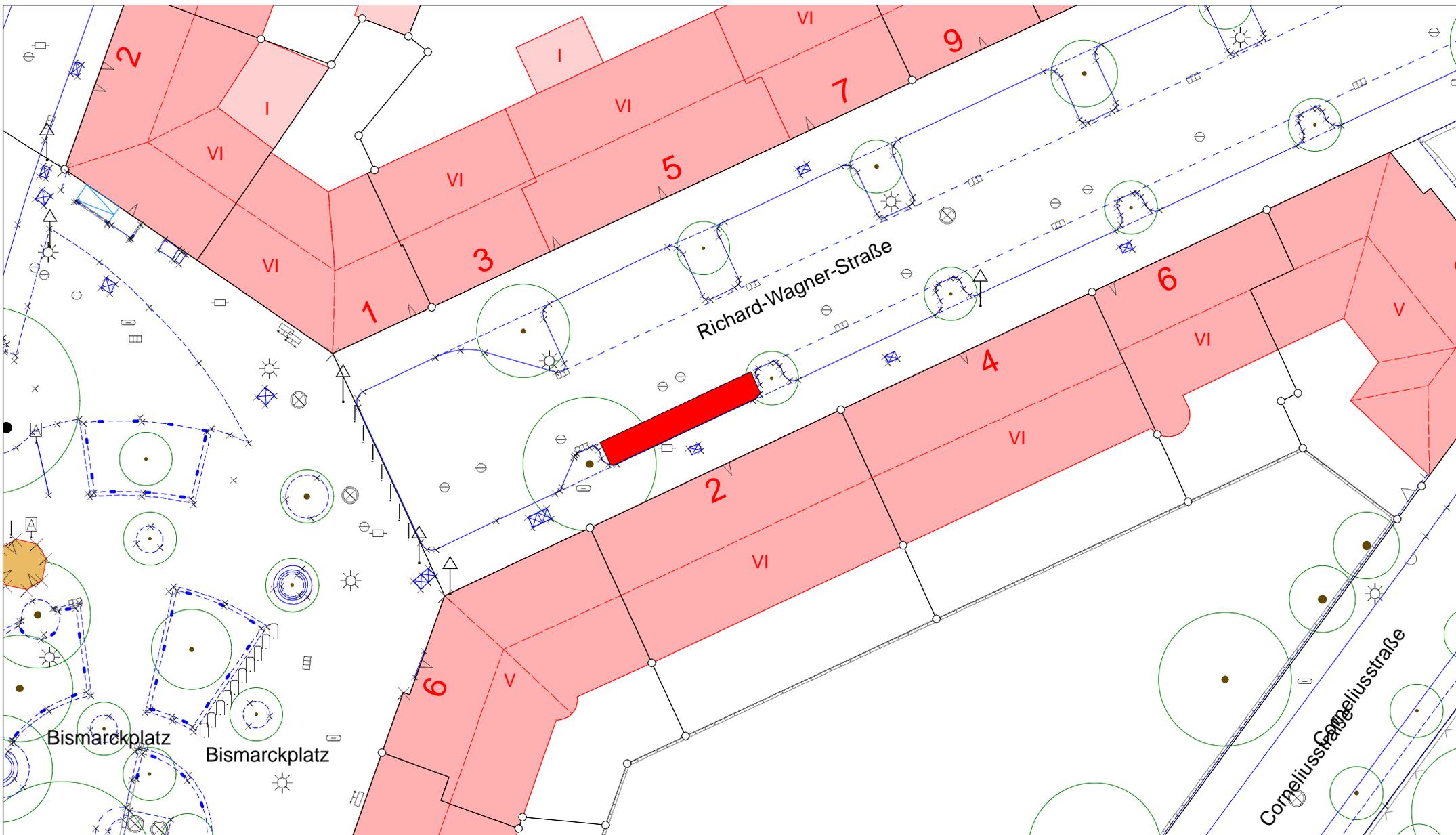
Auswirkungen auf den Klimaschutz

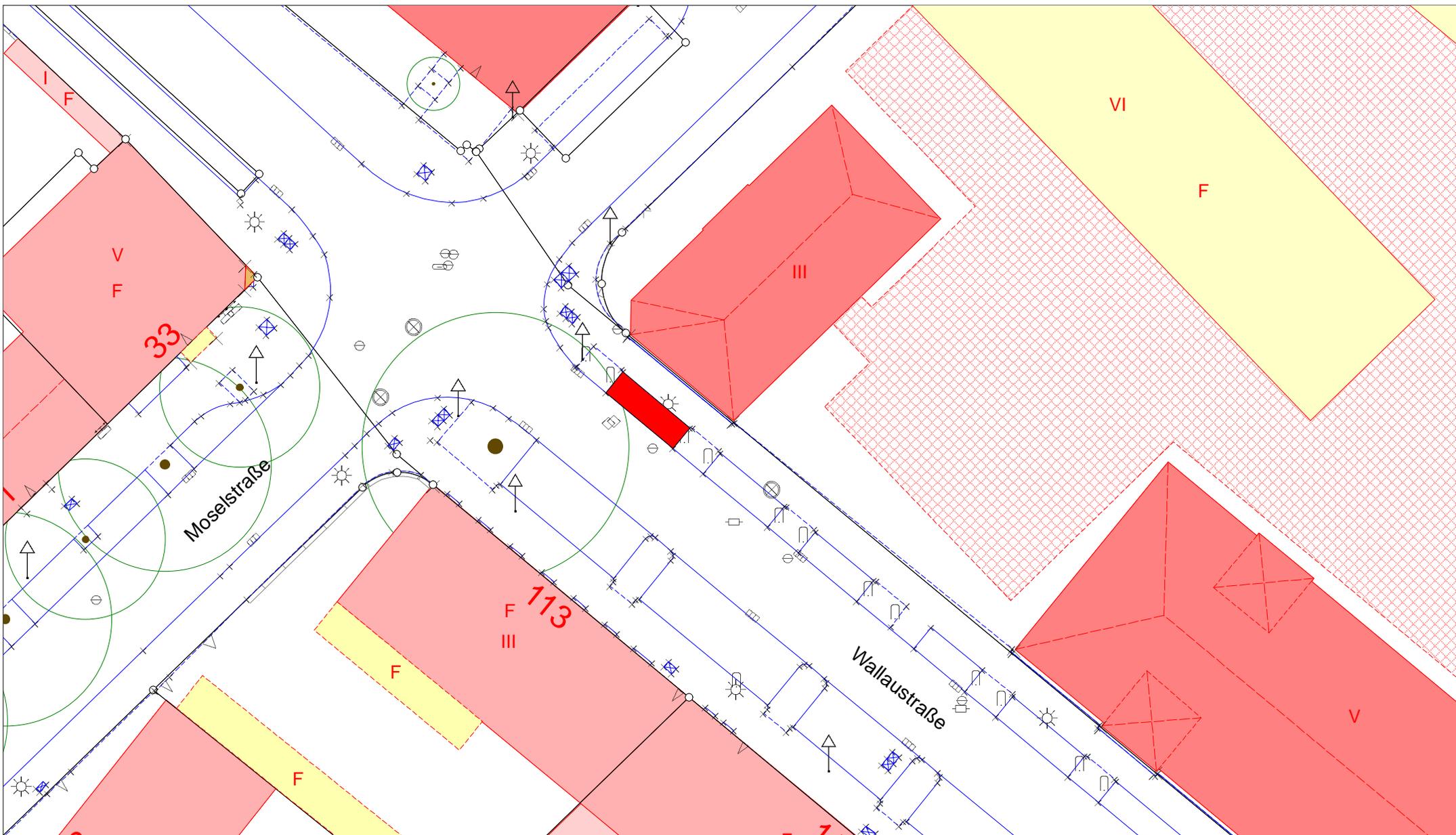
Die Problematik des unzureichend regulierten und zum Teil nicht verkehrsverträglichen Abstellverhaltens der E-Tretroller-Vermietflotten wirkt sich insbesondere negativ auf die sichere Nutzbarkeit und Attraktivität der Infrastruktur des Fuß- und Radverkehrs aus. Beide Verkehrsarten sind Bestandteil des Umweltverbunds, welcher im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch die Landeshauptstadt Mainz gefördert wird. Durch die Einstufung der Vermietsysteme von E-Tretrollern als Sondernutzung und die Festlegung rechtlich verbindlicher Rahmenbedingungen, kann eine erhebliche Verbesserung der Abstell-situation der E-Tretroller erzielt werden, was sich wiederum positiv auf die Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen auswirkt. Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen.

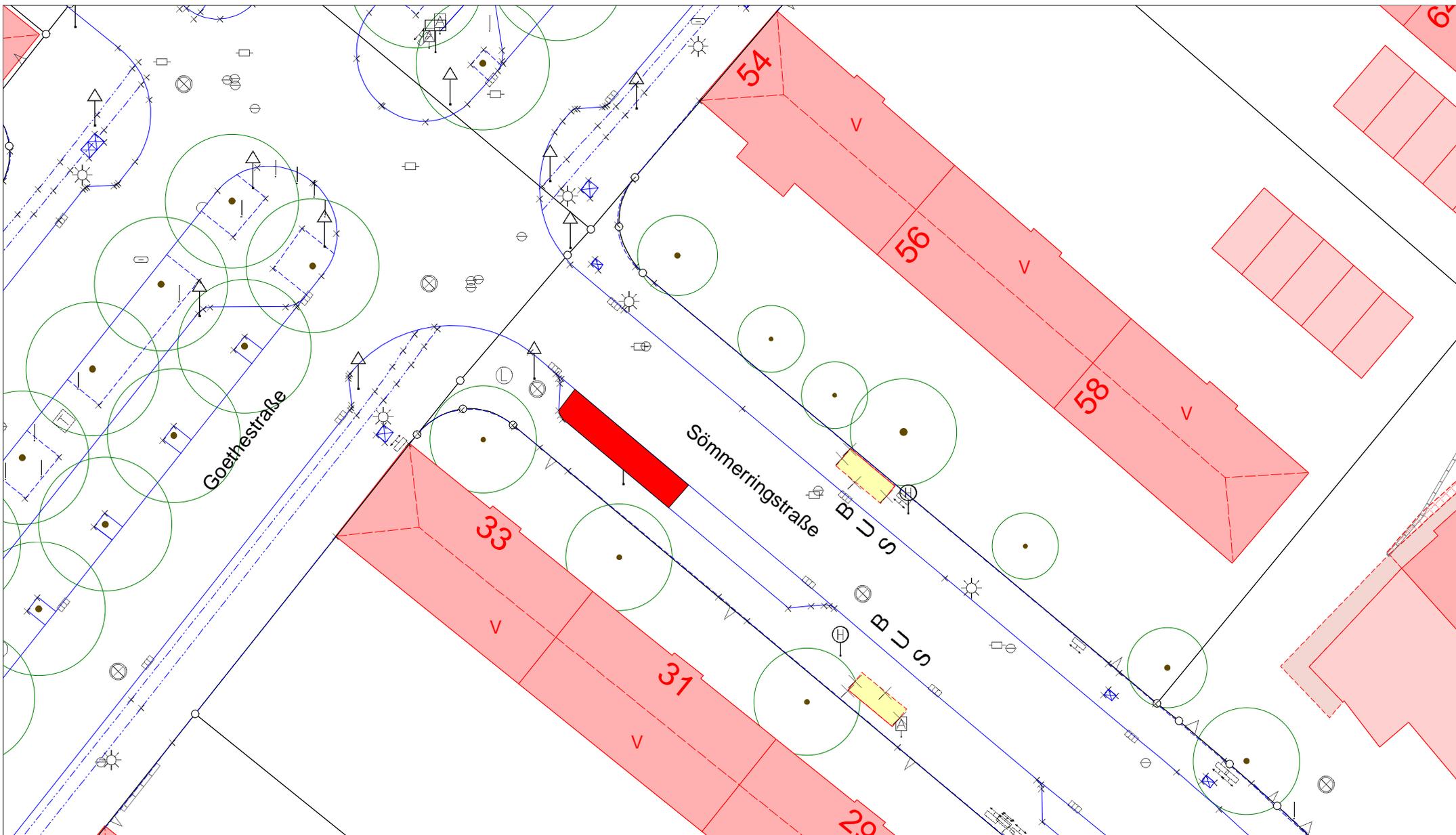
Finanzierung

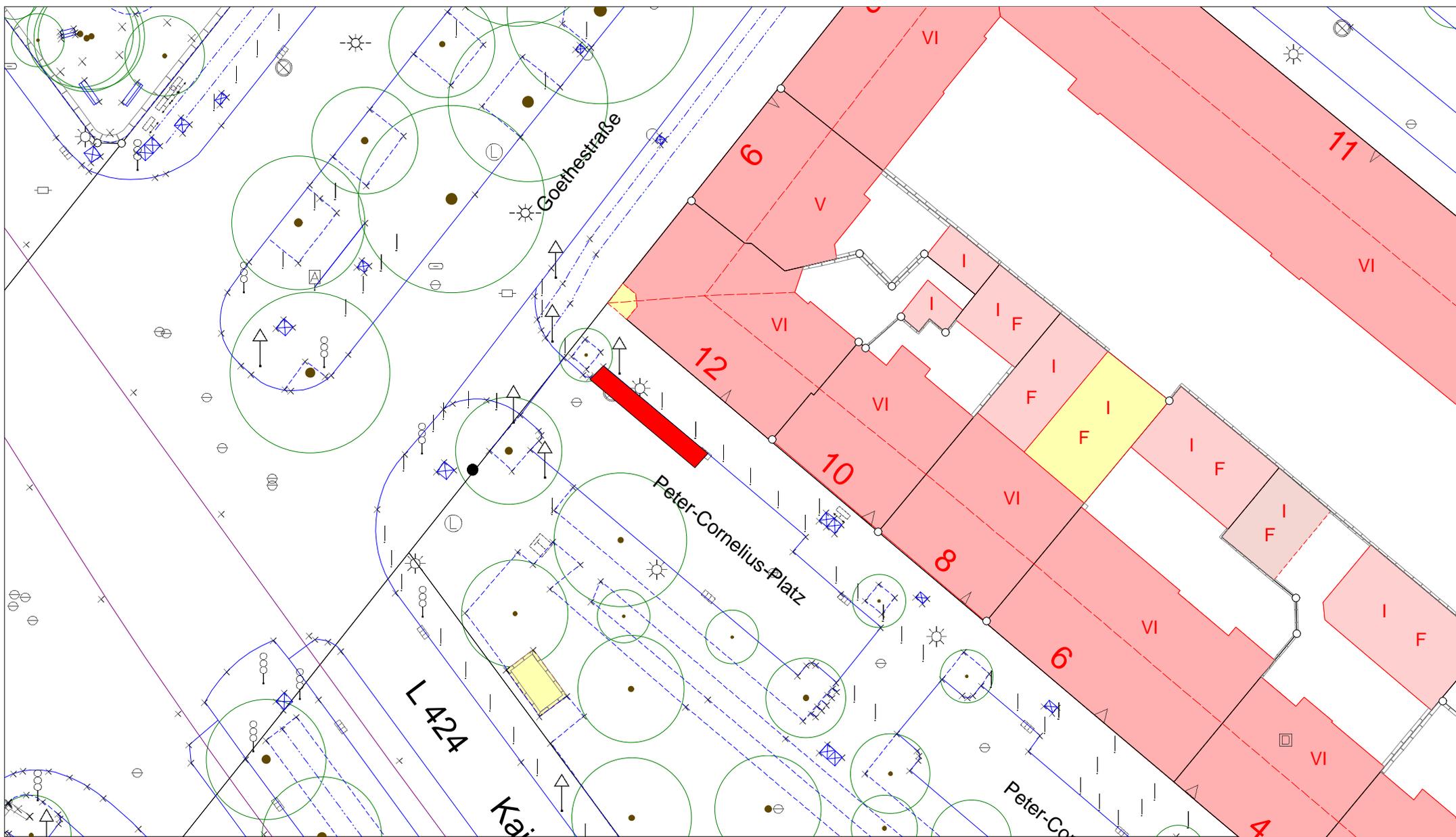
Die notwendigen Personalstellen müssen im Rahmen des kommenden Stellenplans berücksichtigt werden. Die einmaligen Kosten für die erforderliche Beschilderung, Poller und Bodenmarkierungen der Abstellflächen werden über den laufenden Haushalt abgedeckt. Da ein Teil der Stellplätze aktuell bewirtschaftet wird, kommt es zu Einnahmeverlusten bei den Erlösen durch Parkgebühren, welche durch die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren kompensiert werden.

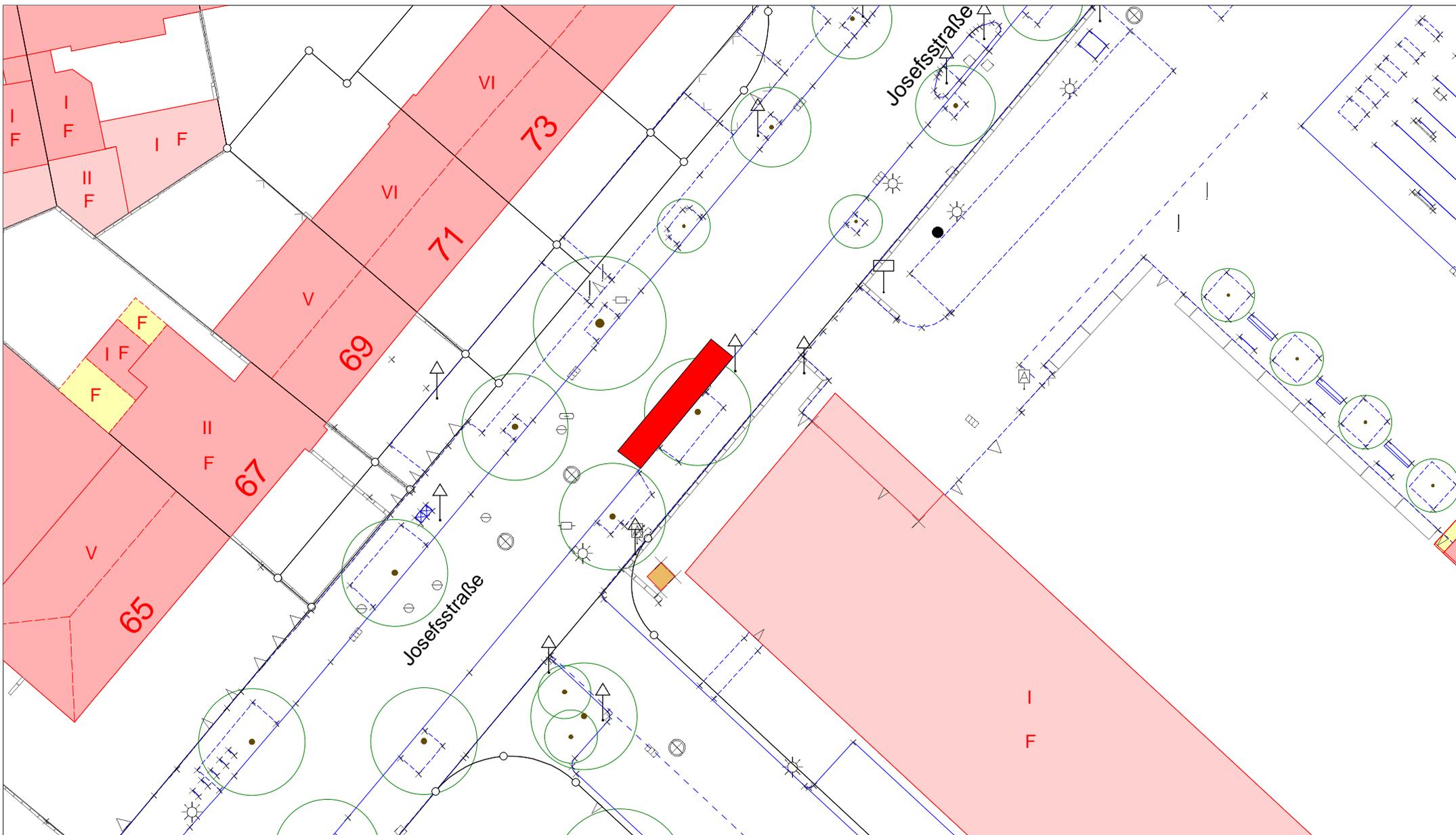


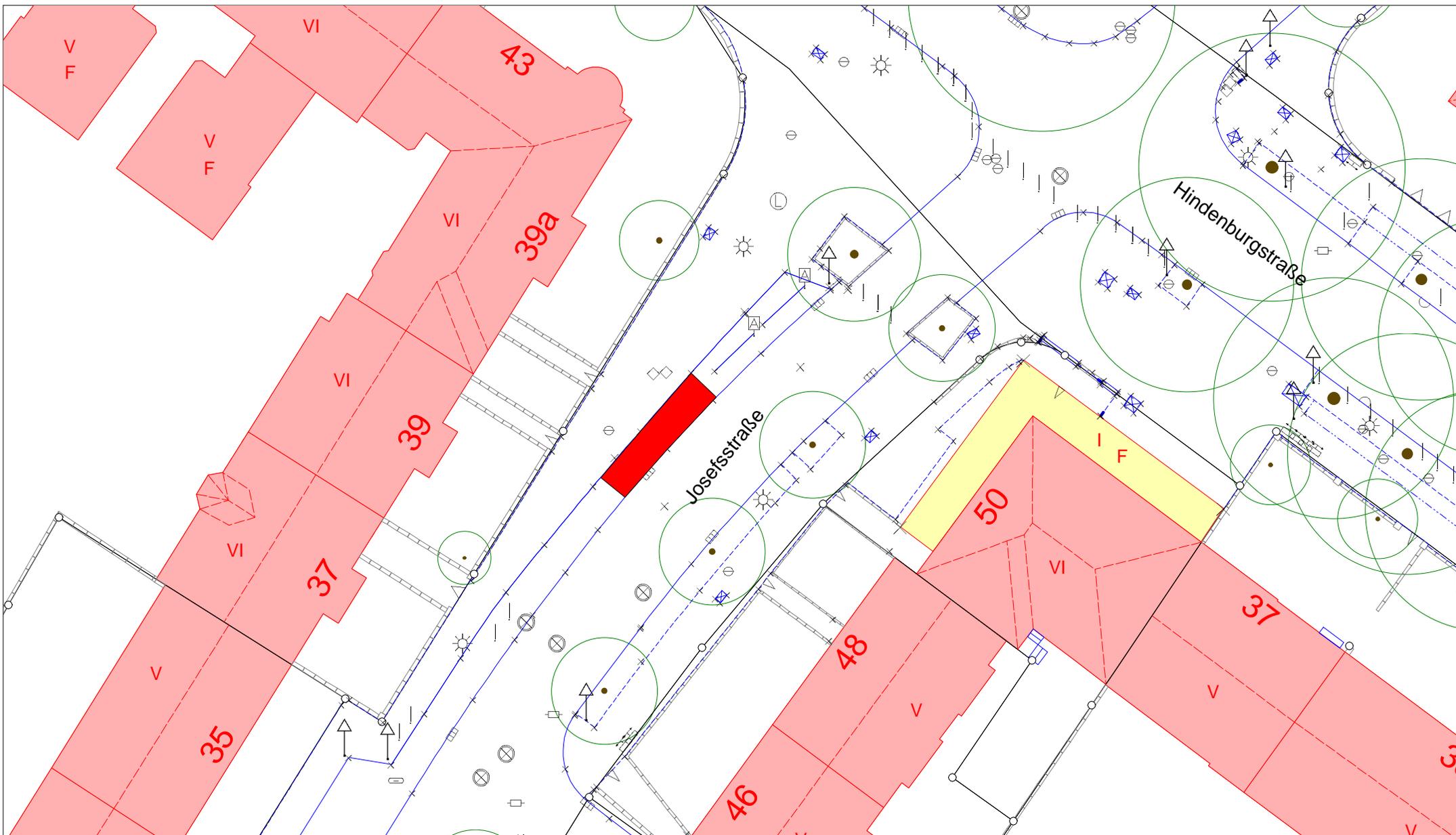


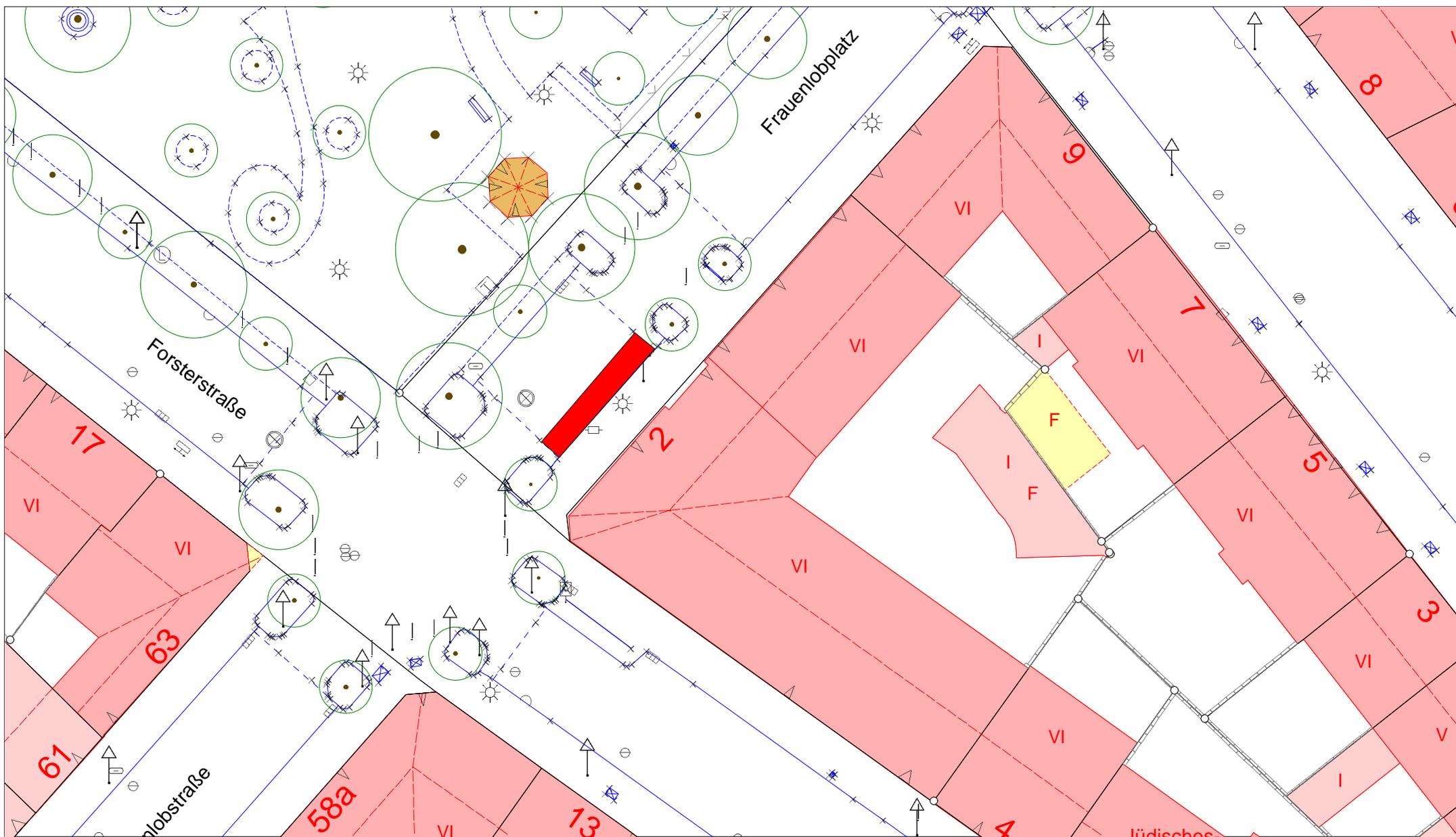


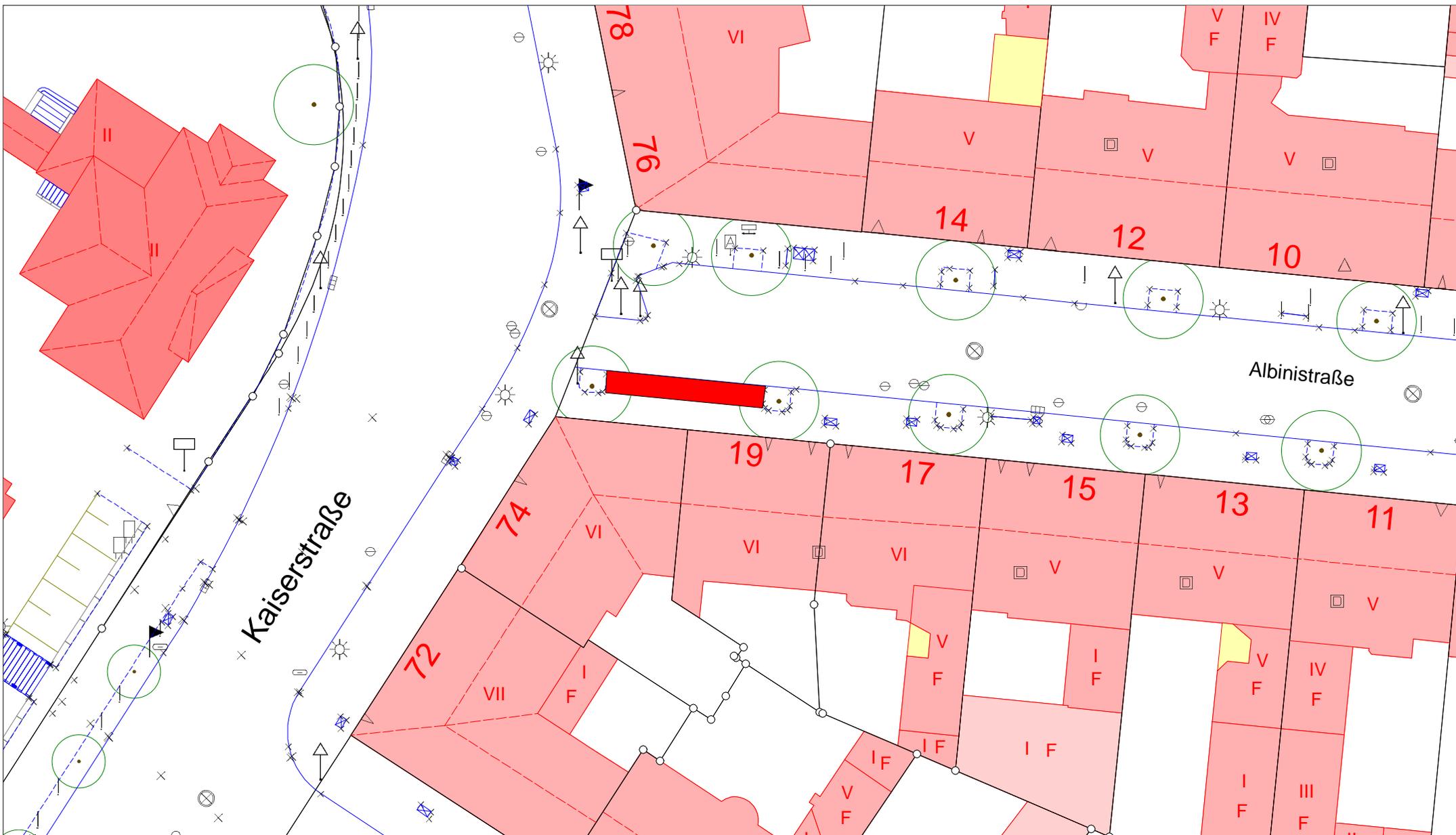


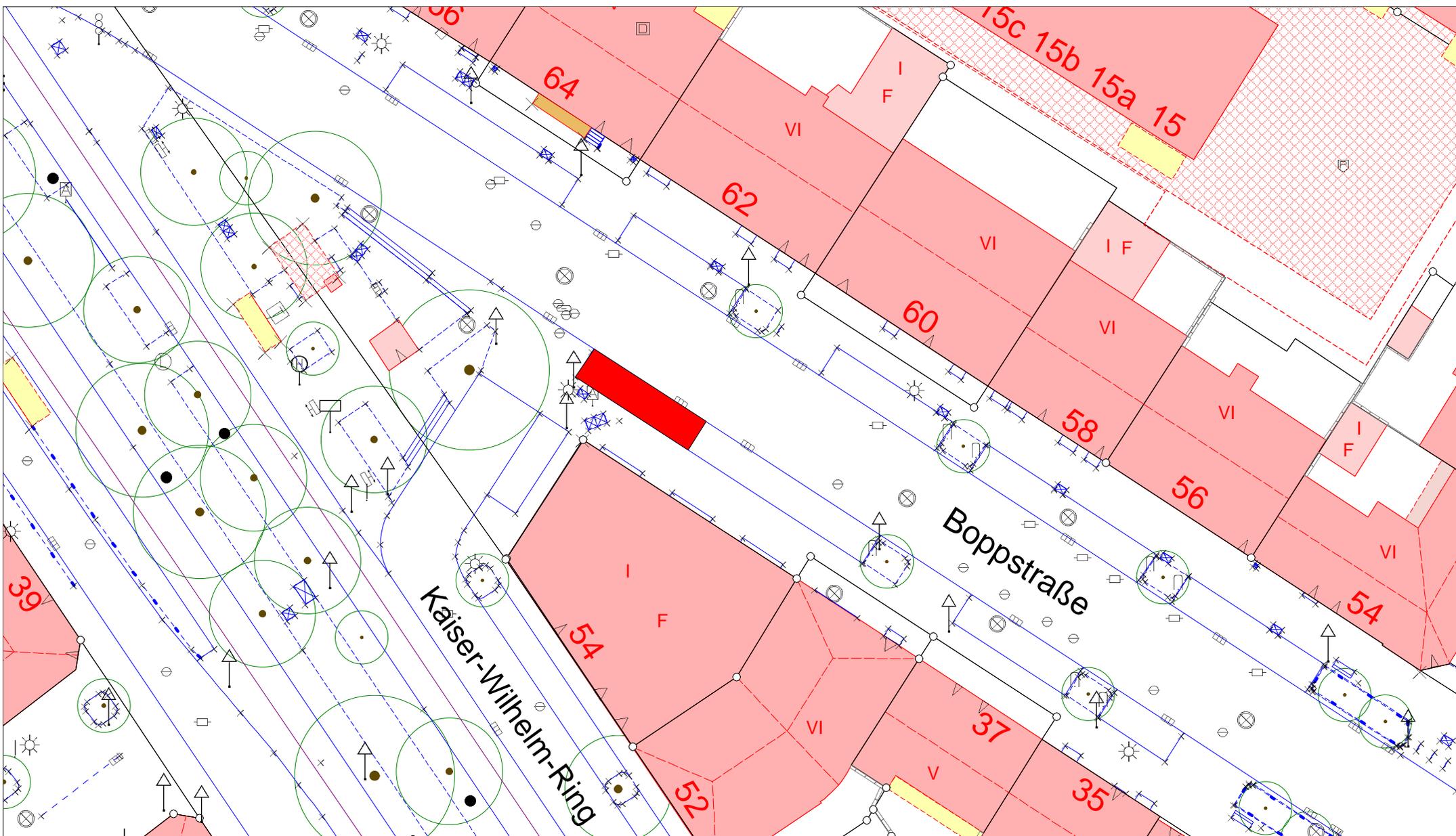


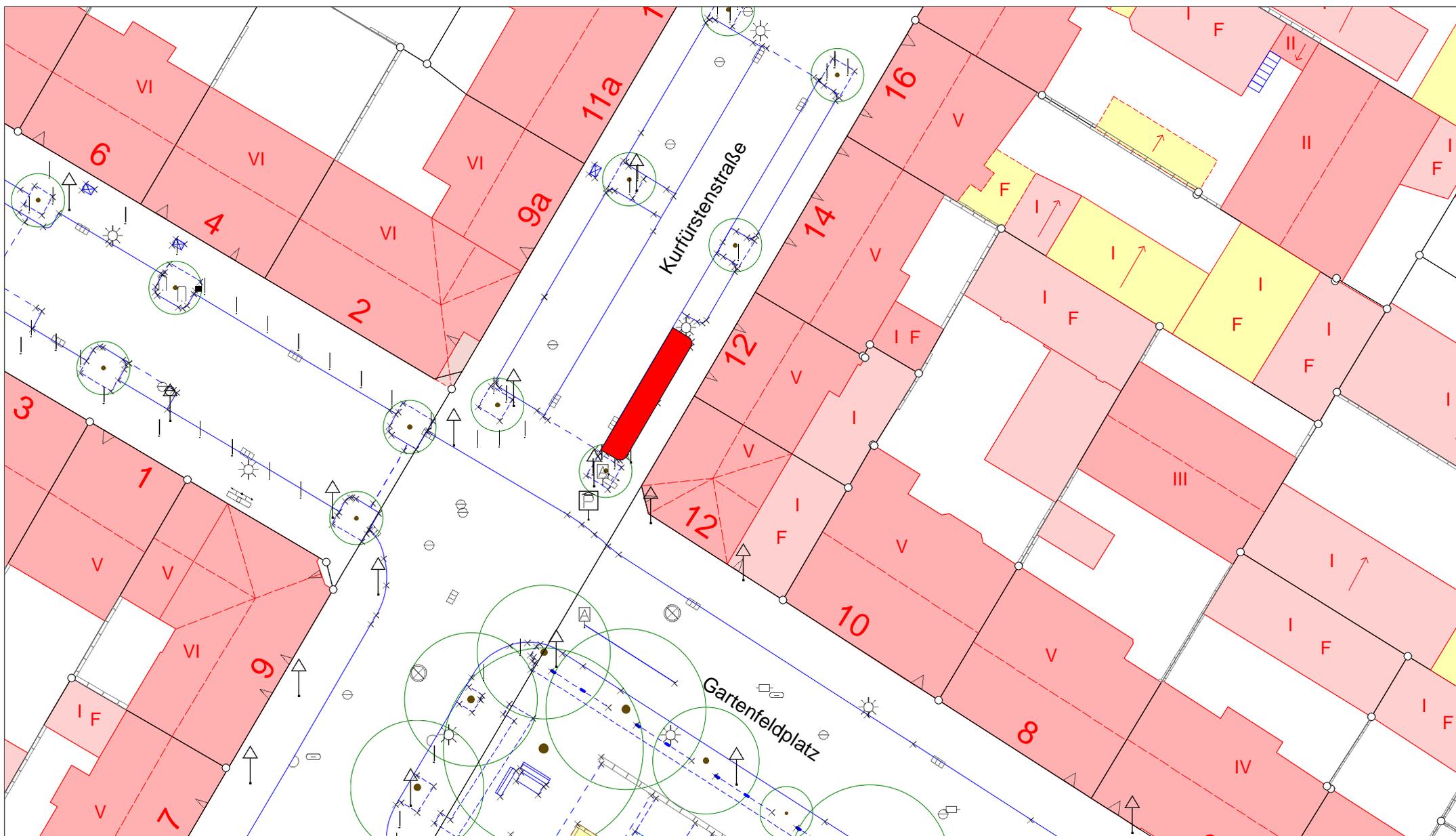


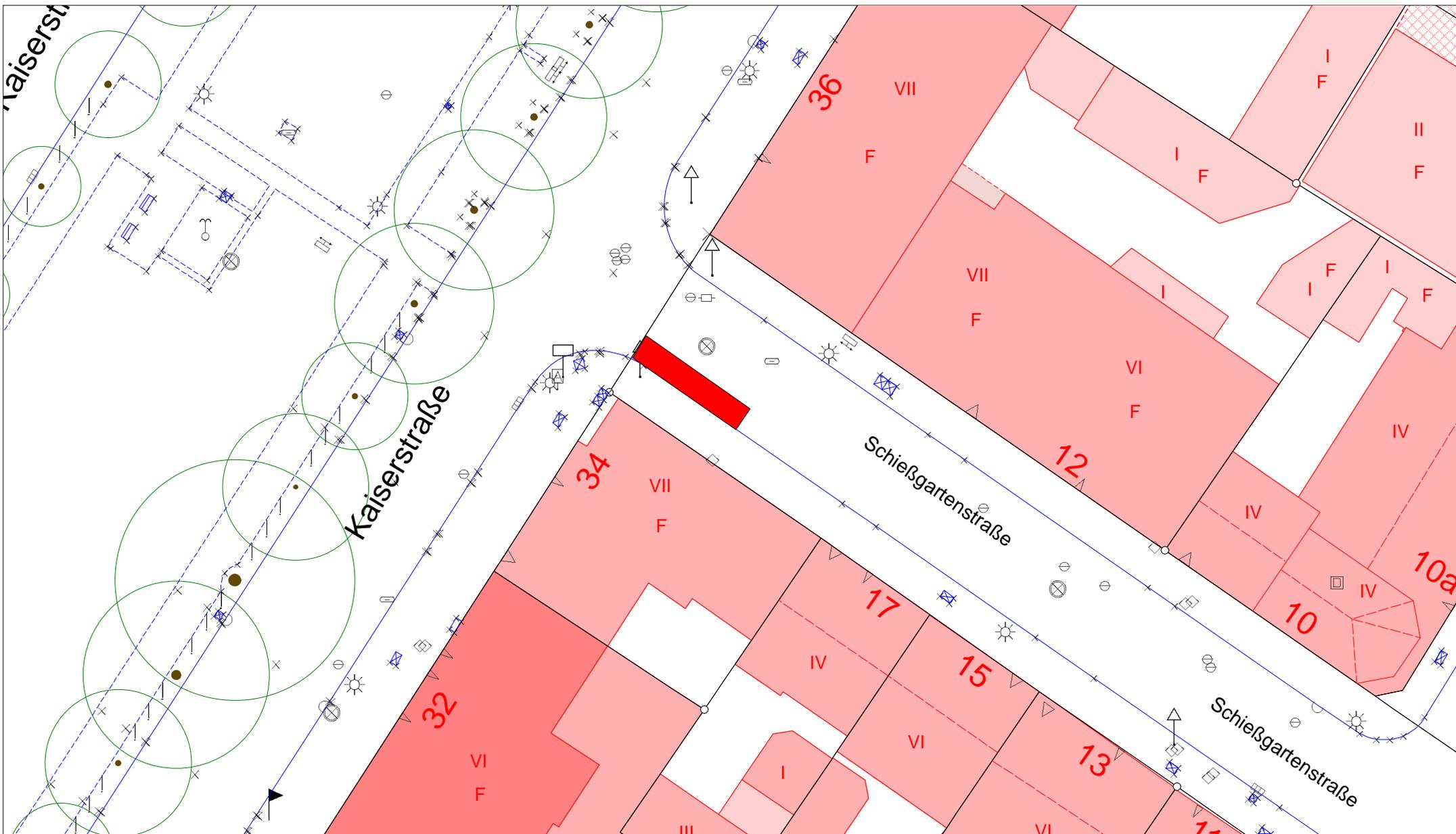


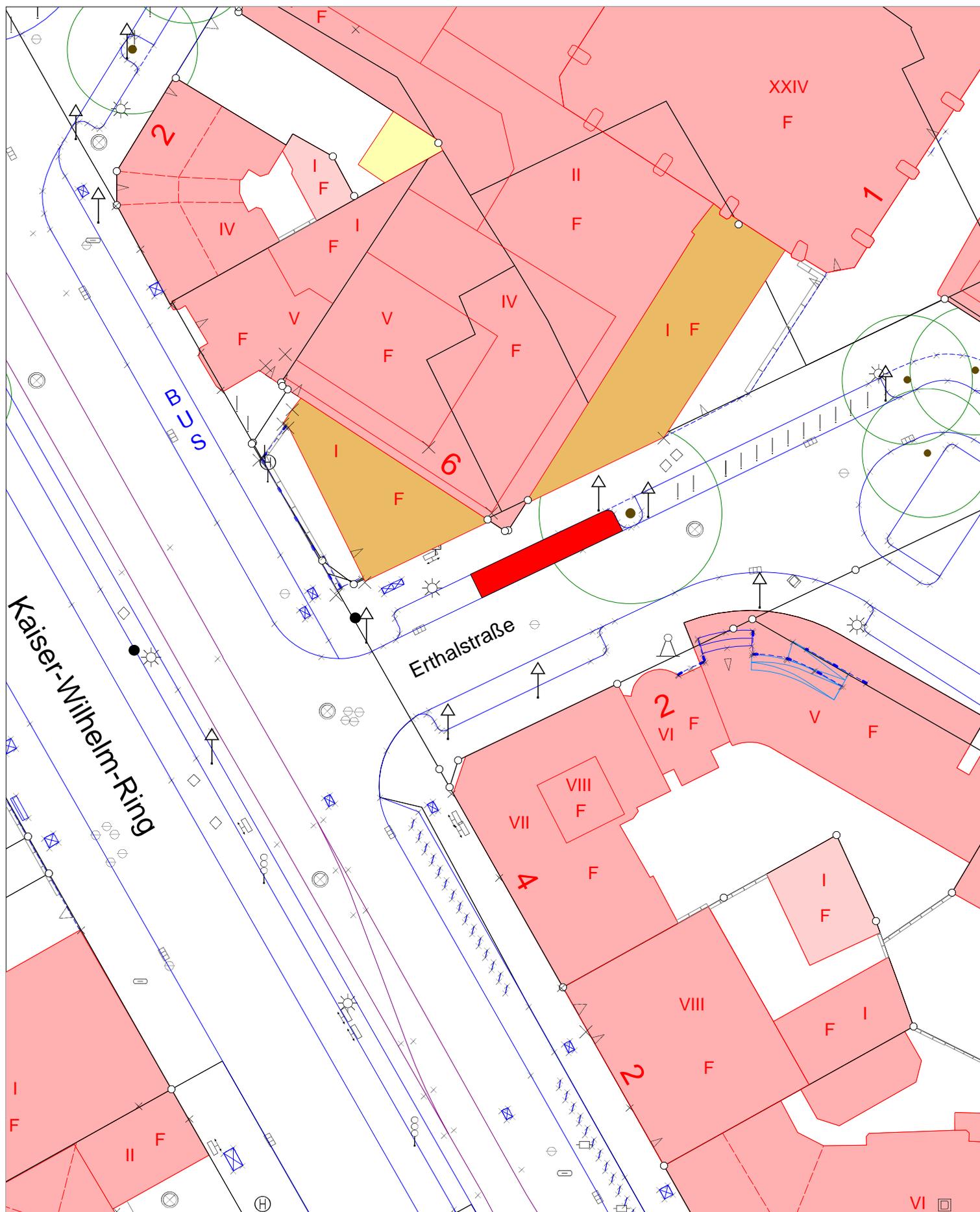


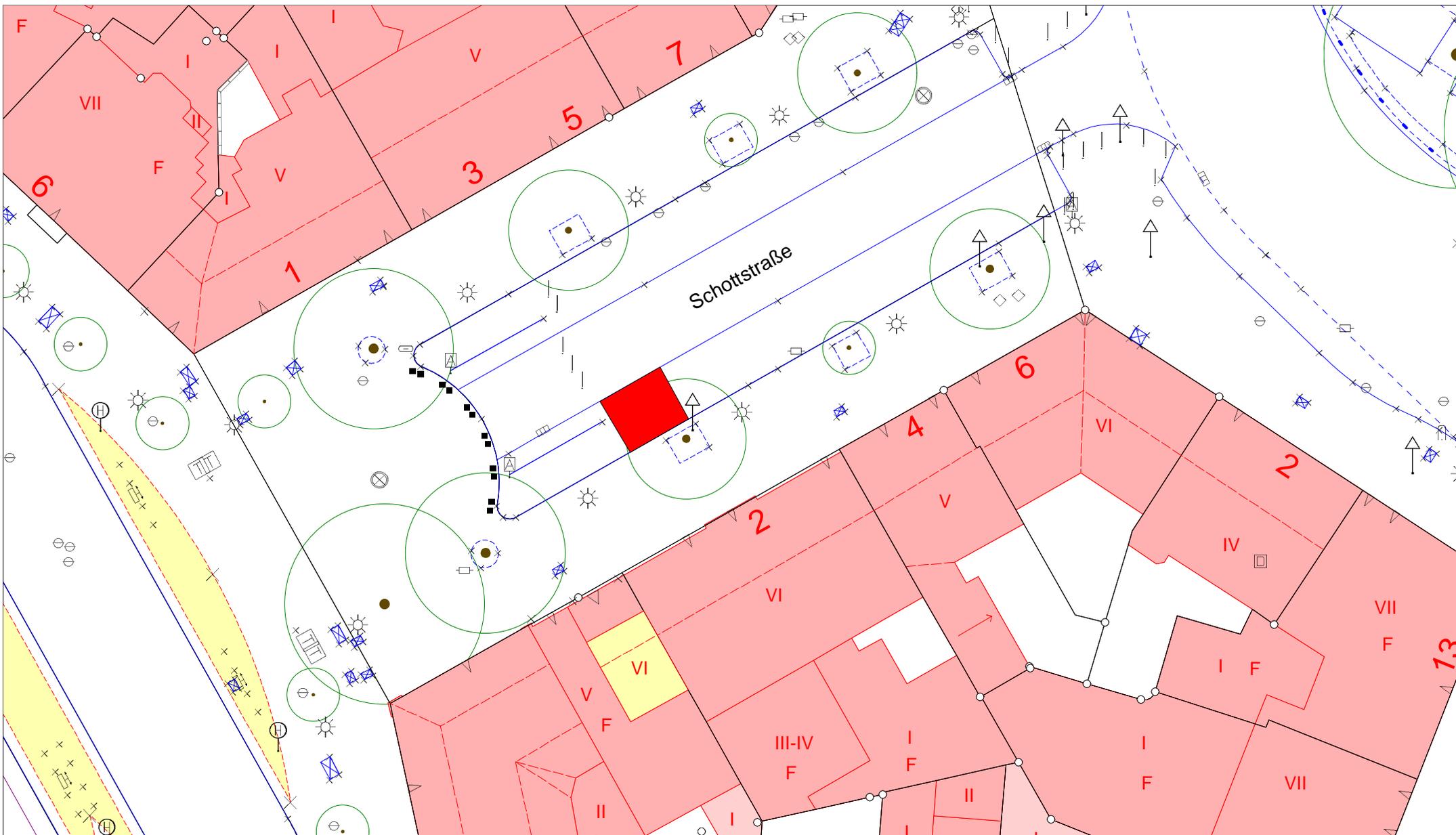


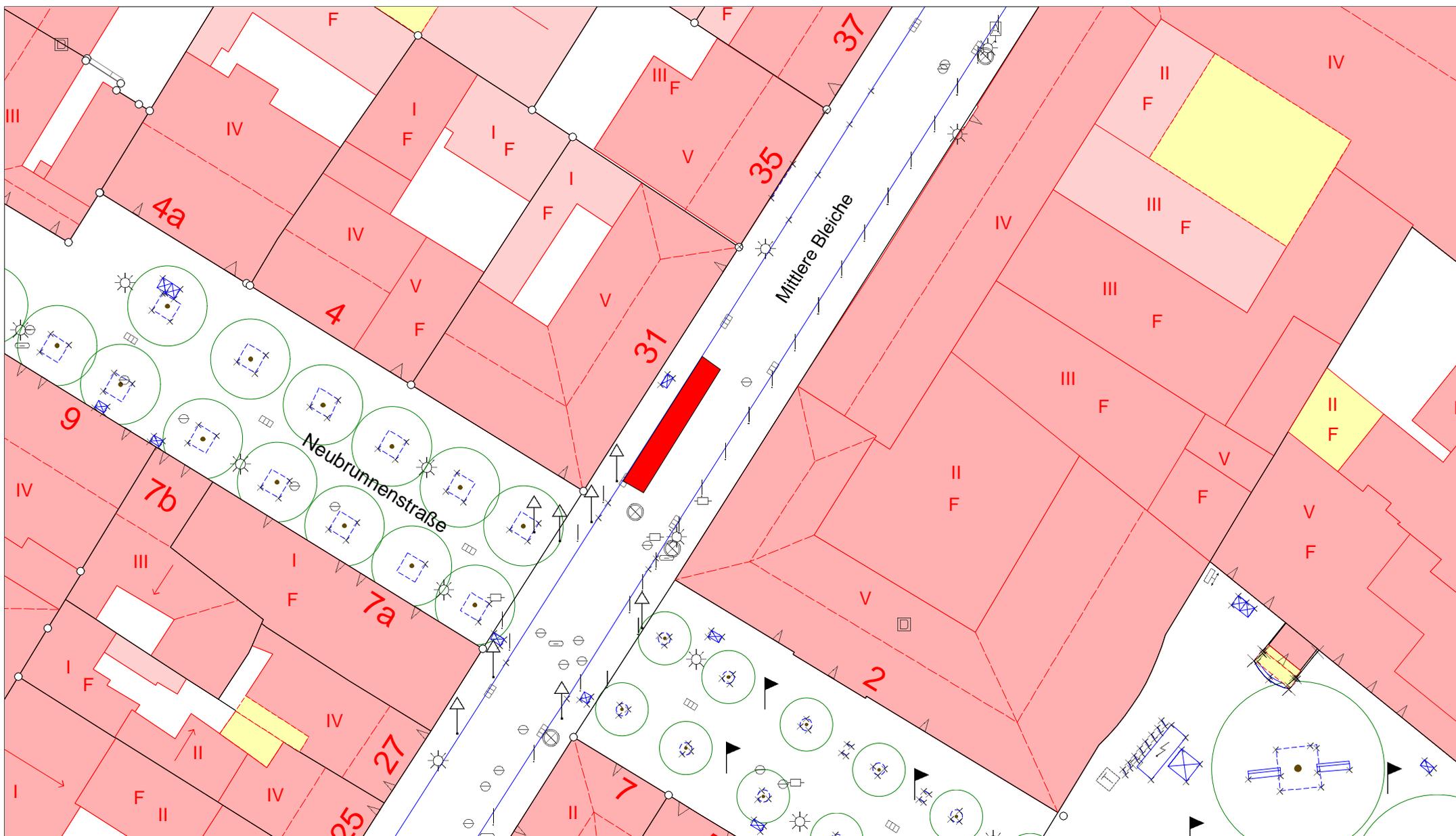


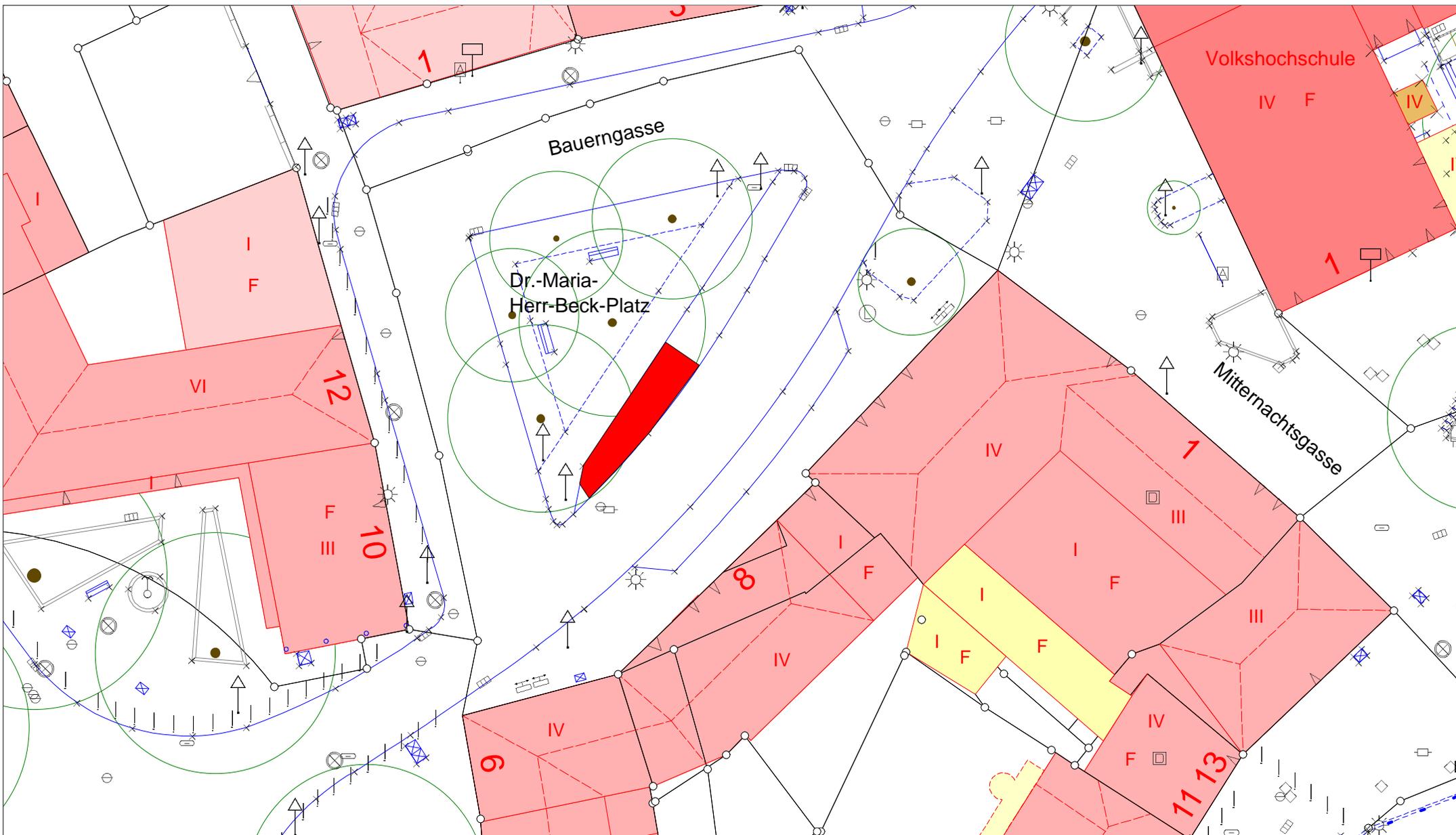






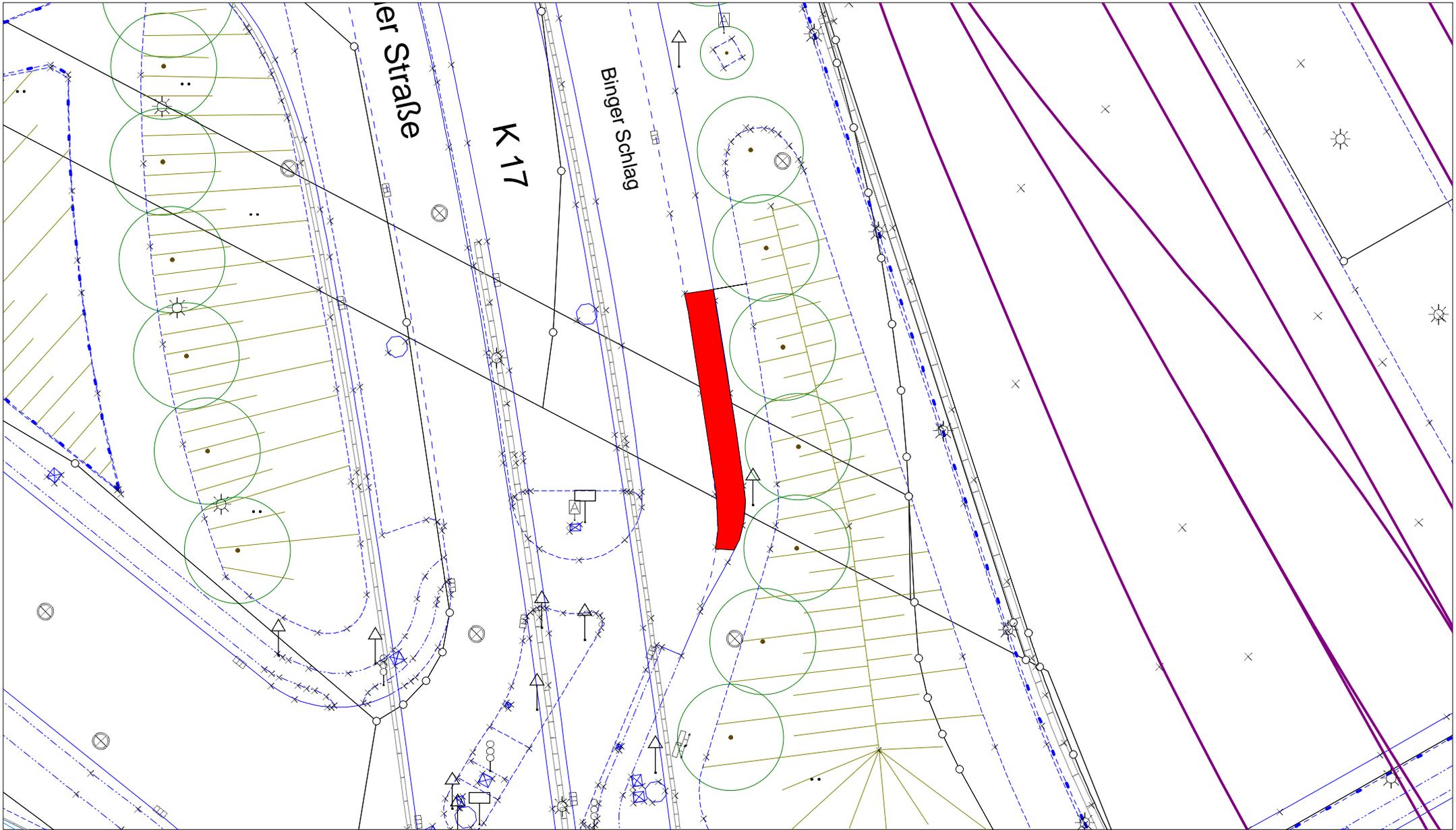


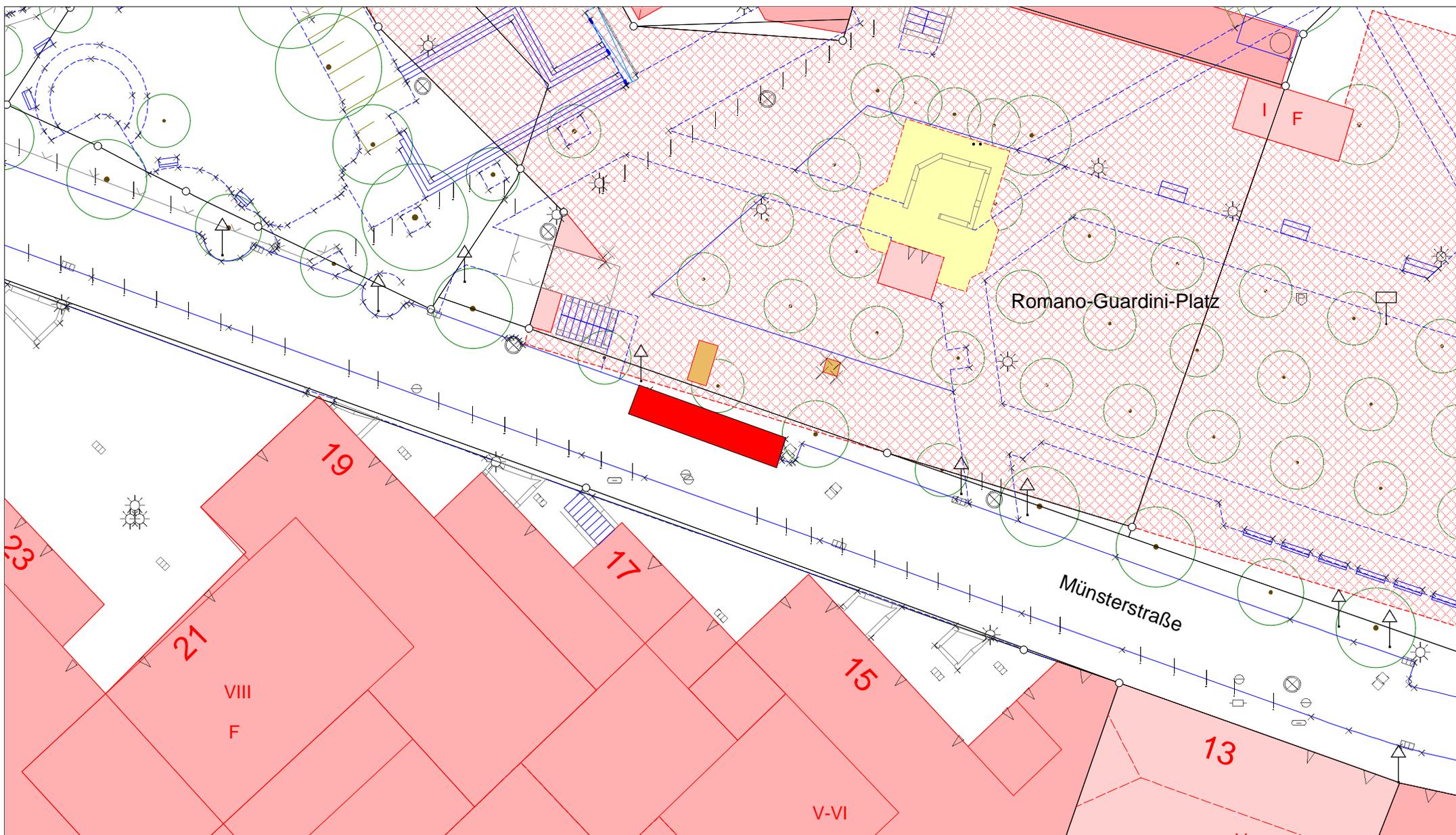


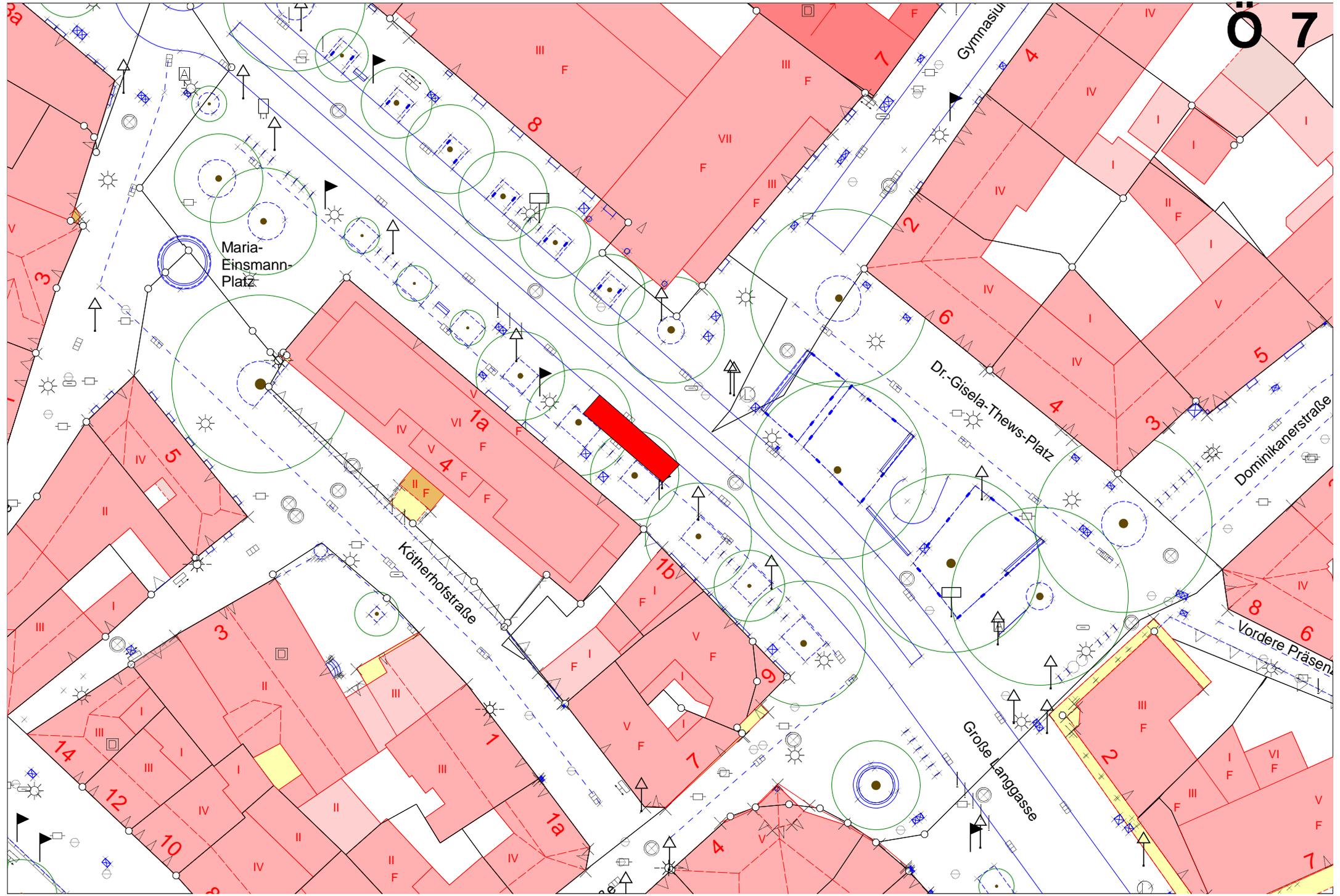


Die bestehenden Taxi-Stellplätze werden in Richtung
des Zugangs zum Bahnhofsgebäude verschoben

Ö 7







Maria-Einsmann-Platz

Kötherhofstraße

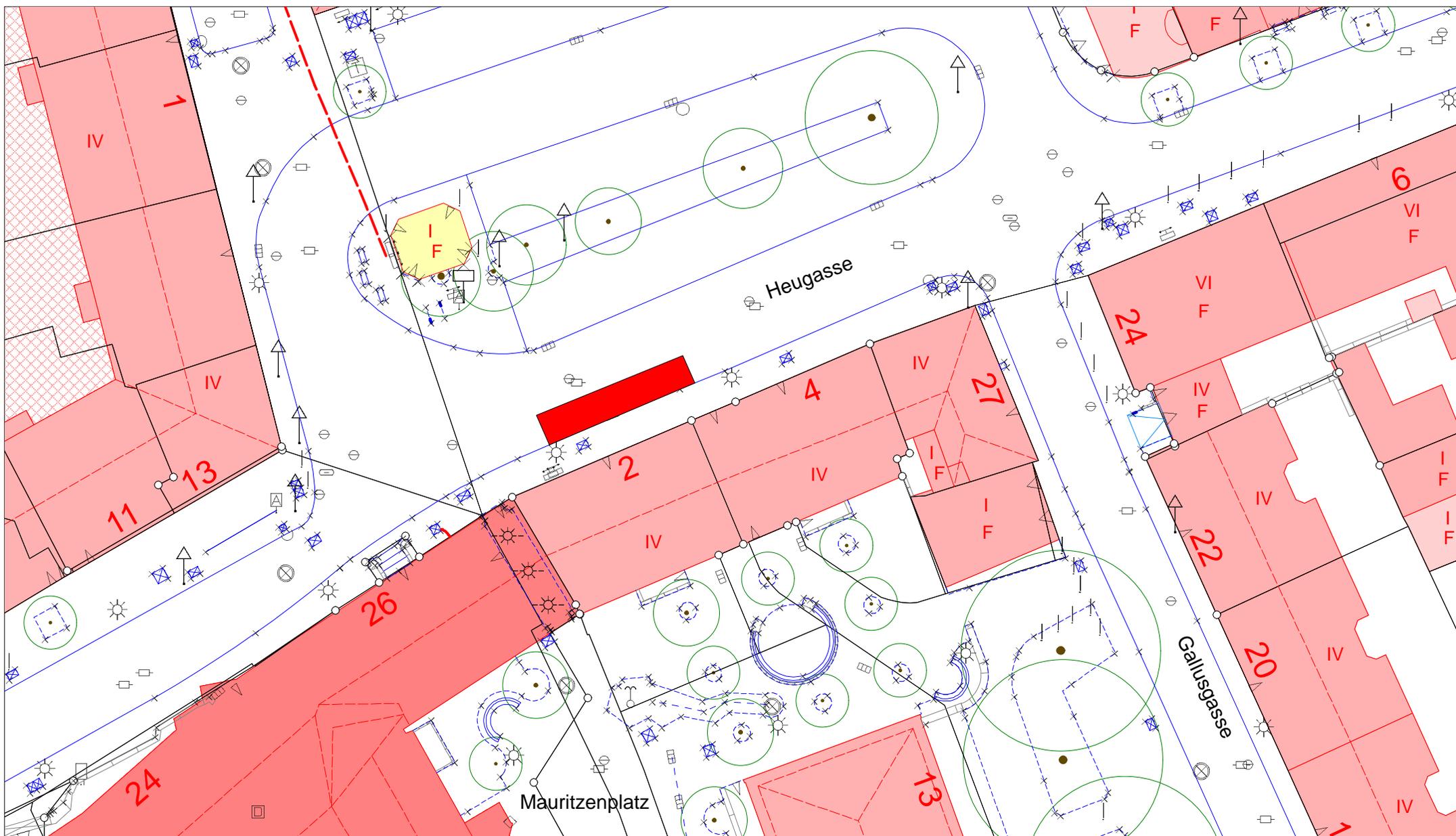
Dr.-Gisela-Thews-Platz

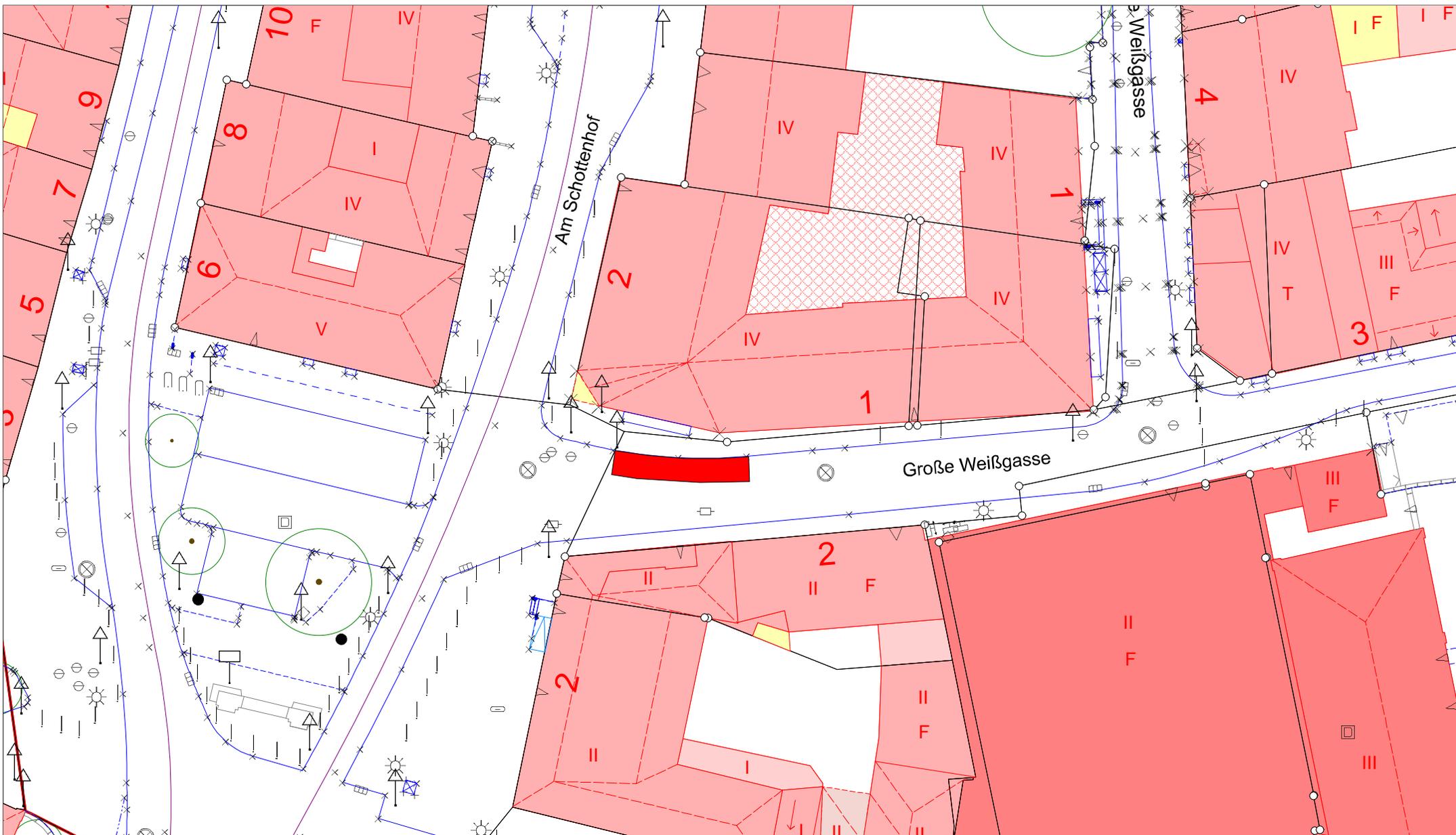
Dominikanerstraße

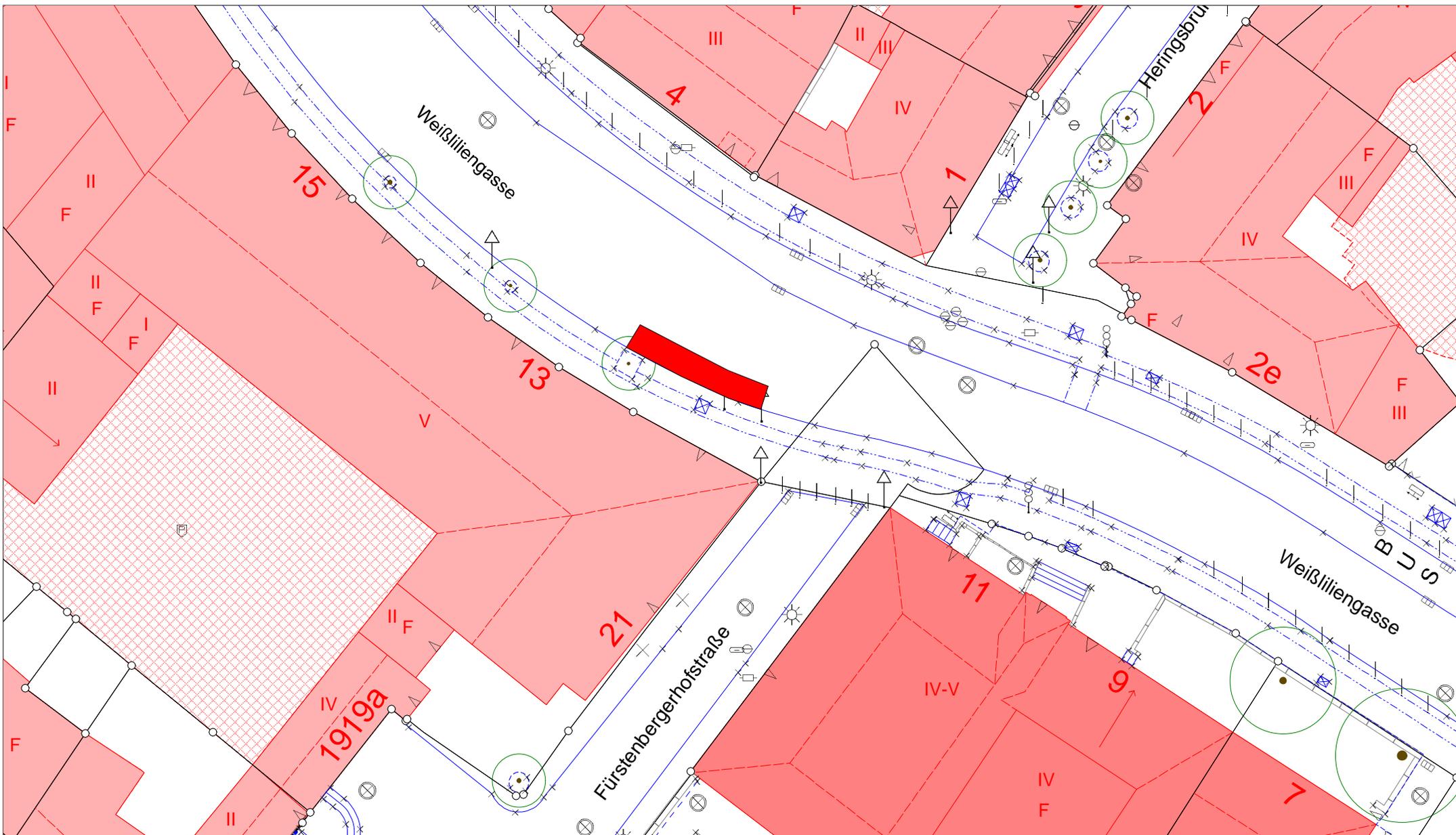
Große Langgasse

Vordere Präsen

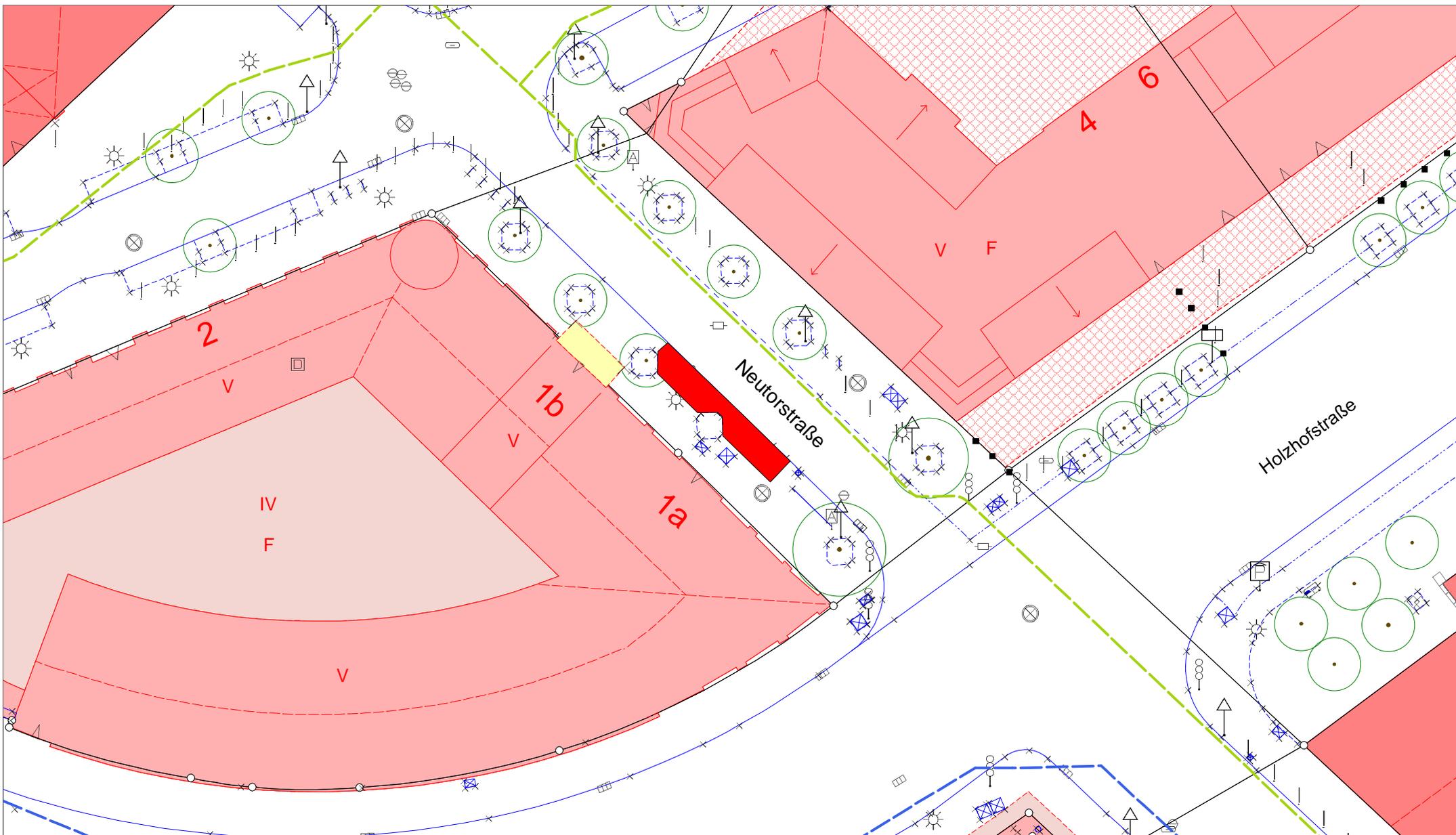
Gymnasium

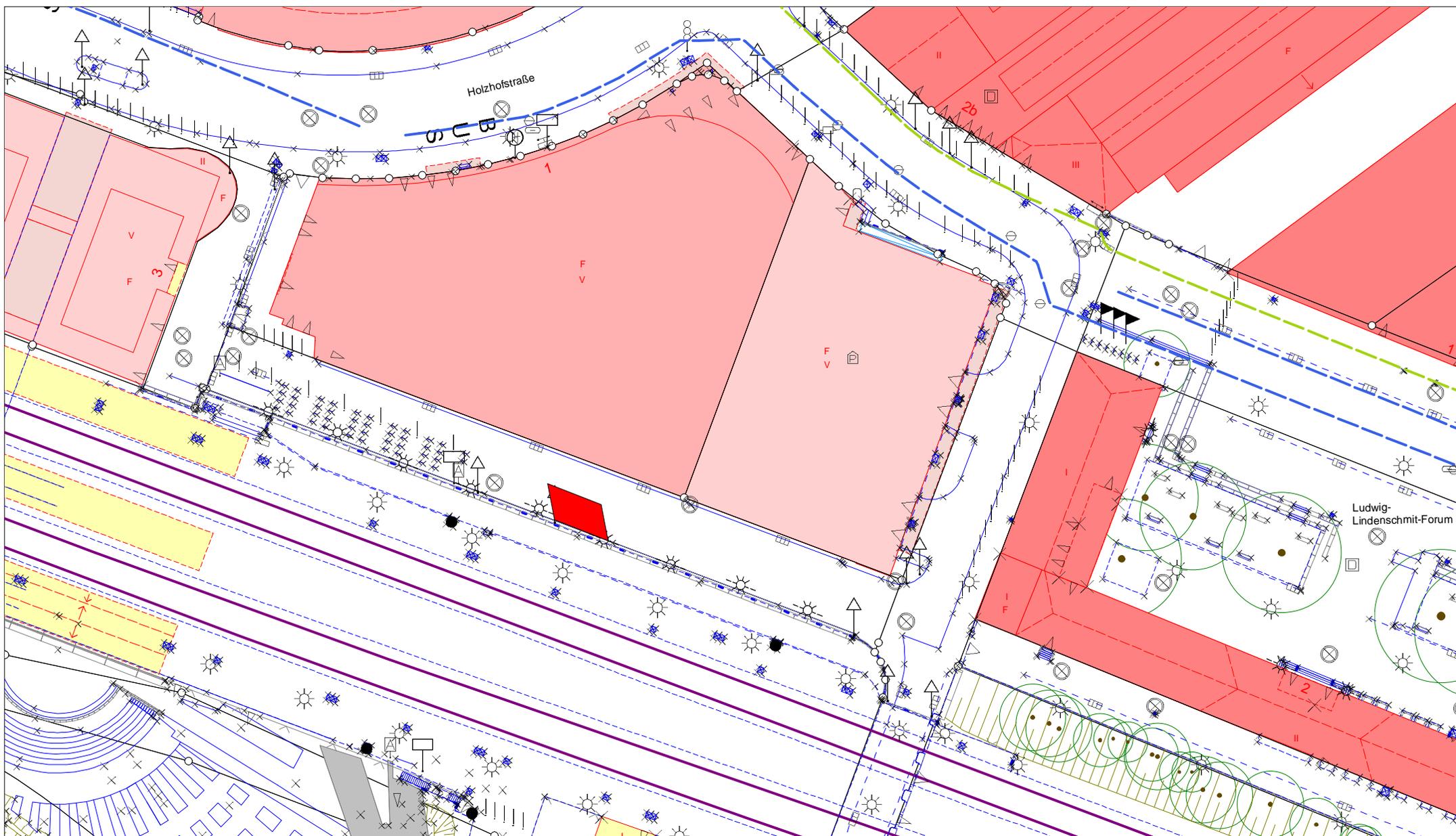














Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1603/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 19.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

<p>Betreff: Straßenbahnerweiterung Uniklinik</p>
<p>Mainz, 20.10.2023</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 31.10.2023</p> <p>gez. Haase</p> <p>Nino Haase Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte** nehmen zur Kenntnis, **der Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt im Rahmen von Teilprojekt 3 der Straßenbahnnetz-Erweiterung die Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf den Korridor Hauptbahnhof-West – Linsenbergl / Langenbeckstraße / Römerwall – Uniklinik – Philippschanze.

Die Sachstände zu den Bürgerbeteiligungsverfahren der Teilprojekte 2 und 3 sowie zur Vorgehensweise im Rahmen der Verkehrsuntersuchung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Bisherige Ausgangslage im Teilprojekt 3 (Erschließung Heiligkreuz-Viertel)

Wie bekannt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 03.06.2020 mit dem Antrag 0943/2020 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit den Mainzer Stadtwerken und der Mainzer Verkehrsgesellschaft das Straßenbahnnetz in Mainz weiterzuentwickeln. Neben dem Lückenschluss durch die Binger Straße, der sich bereits im Genehmigungsverfahren befindet, umfasste der Antrag auch die Planung und Realisierung eines Innenstadtrings mit Neustadterschließung sowie die Anbindung des neuen Heiligkreuz-Viertels mit Teilen der Oberstadt und von Weisenau.

In der Frühphase der Überlegungen zum Teilprojekt 3 (Erschließung Heiligkreuz-Viertel) wurde zunächst unterstellt, dass die Streckenführung vom Schillerplatz über die Gaustraße in Richtung Pariser Straße über die bestehende Straßenbahntrasse erfolgt und sich erst dann die verschiedenen Trassenvarianten in Richtung Heiligkreuz-Viertel eröffnen. Dies war im März 2023 auch Grundlage des digitalen Auftakttermins für das breit angelegte Bürgerbeteiligungsverfahren.

Nach vertiefter Betrachtung brachte die Mainzer Mobilität im Nachgang den Gedanken in die Diskussion, ob möglicherweise bereits ab Hauptbahnhof West eine alternative Straßenbahntrasse über den Korridor Linsenberg/ Langenbeckstraße/ Römerwall – Uniklinik – Philippschanze in Erwägung gezogen werden könne. Als eine der größten Arbeitgeberinnen in Mainz, deren Einrichtungen tagtäglich von einer Vielzahl an Patient:innen und Besucher:innen angefahren werden, weist die Uniklinik ein sehr hohes Fahrgast-Potential auf. Die Haltestelle Universitätsmedizin ist aktuell nach der Haltestelle Höfchen/ Listmann die am zweitstärksten genutzte Bushaltestelle im gesamten Mainzer Stadtgebiet. Eine neue Straßenbahntrasse zwischen den Bestandstrassen am Hauptbahnhof West und An der Philippschanze würde zudem eine alternative Streckenführung zur heute alternativlosen Streckenführung über Schillerplatz und Gaustraße ermöglichen. Die Achse wird bereits heute mit 12 Straßenbahn-Fahrten pro Stunde und Richtung befahren. Zukünftig ist mit dem Anschluss des Heiligkreuz-Viertels an das Straßenbahnnetz von 16 bis 20 Straßenbahn-Fahrten pro Stunde und Richtung auszugehen, wodurch die Gaustraße ein Nadelöhr im Mainzer Straßenbahnnetz darstellt. So wäre beispielsweise im Havarie-Fall keine Umfahrung des Bereichs möglich. Eine zusätzliche Straßenbahntrasse im Korridor Hauptbahnhof West – Uniklinik – Philippschanze könnte somit nicht nur zusätzlich ein hohes Fahrgast-Potential erschließen, sondern würde auch zu einer höheren betrieblichen Resilienz des Mainzer Straßenbahnnetzes beitragen.

Im Frühsommer fand hierzu eine Abstimmung mit den Fachdienststellen der Stadtverwaltung statt, in der sich gemeinsam mit der Mainzer Mobilität darüber verständigt wurde, dass dieser Ansatz weiter vertieft werden kann. Daraufhin wurde im Rahmen des Bürgerbeteiligungstermins am 20. Juli 2023 ausgelotet, inwieweit auch in der Öffentlichkeit Interesse und Bereitschaft besteht, den Untersuchungskorridor auszuweiten.

Lösung

Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf den Korridor Hauptbahnhof-West – Linsenberg/ Langenbeckstraße/ Römerwall – Uniklinik – Philippschanze

Der Bürgerbeteiligungstermin am 20. Juli 2023 wurde in Form eines Themenmarkts durchgeführt, an dem insgesamt ca. 300 Bürger:innen teilnahmen. Im Rahmen des Formats hatten Interessierte die Möglichkeit, sich an Thementischen mit verschiedenen Schwerpunkten (u.a. zum Planungsprozess, Kinder- und Jugendbeteiligung, Grünflächen, Verkehrsraumaufteilung) mit den anwe-

senden Planer:innen und Vertreter:innen der Mainzer Mobilität und der Landeshauptstadt Mainz auszutauschen, Fragen zu stellen und Hinweise zum Projekt zu geben. Auch zur möglichen Ausweitung des Untersuchungsraums auf den Korridor Hauptbahnhof West – Uniklinik – Philippschanze erfolgte ein reger Austausch. So wurde vielfach die Straßenbahnanbindung der Uniklinik als sehr positiv eingeordnet – gleichzeitig ergaben sich aber auch vielfältige Fragestellungen, beispielsweise hinsichtlich des Erhalts des Baumbestandes in der Langenbeckstraße, möglicher Emissionen sowie zur Radverkehrsführung im Umfeld der Straßenbahntrasse. Ebenfalls im Fokus stand die Fragestellung, ob und wie sich eine neue Straßenbahntrasse mit dem nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen auf der Achse Am Linsenberg/ Langenbeckstraße und Am Römerlager (B 40) kombinieren lässt. Zusammenfassend betrachtet bestanden aber keine grundlegenden Einwände, den Untersuchungsraum von Teilprojekt 3 auf den Korridor Hauptbahnhof West – Uniklinik – Philippschanze auszudehnen, um im ersten Schritt durch tiefergehende Betrachtungen Antworten auf die gesammelten, vielfältigen Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Trassenkorridors zu erhalten.

Gleichermaßen erfolgte eine Abstimmungsrunde aller beteiligten Fachämter innerhalb der Verwaltung, bei der ebenfalls eine Vielzahl an Aspekten, Hinweisen und Prüfaufträgen hinsichtlich des Trassenkorridors gesammelt werden konnte. Auch hier wurden keine grundlegenden Einwände gegen die Erweiterung des Untersuchungsgebiets geäußert. Insbesondere die Verkehrsverwaltung begrüßt aufgrund der erheblichen Fahrgast-Potentiale die Untersuchung einer möglichen Straßenbahn-Erschließung der Uniklinik im Rahmen der Erschließung des Heiligkreuz-Viertels.

Im Hinblick auf die Resonanz aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren und den Ersteinschätzungen der Fachämter empfiehlt die Verwaltung den Gremien die Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf den Korridor Hauptbahnhof-West – Linsenberg/ Langenbeckstraße/ Römerwall – Uniklinik – Philippschanze im Rahmen von Teilprojekt 3 der Straßenbahnnetz-Erweiterung zu beschließen.

Verkehrsgutachten für die Teilprojekte 2 und 3

Wie in allen anderen Bereichen, welche im Rahmen der Straßenbahnnetzerweiterung untersucht werden, bedarf es auch für den Untersuchungskorridor vom Hauptbahnhof West – Uniklinik – Philippschanze einer intensiven Betrachtung aller potentiell relevanten Aspekte. Einen wesentlichen Aspekt stellen hierbei die verkehrlichen Auswirkungen einer potentiellen Straßenbahntrasse dar. Die Mainzer Mobilität und die Landeshauptstadt Mainz lassen daher die grundsätzliche Machbarkeit einer Straßenbahntrasse in diesem Bereich, die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener denkbarer Trassenführungen sowie die Ermittlung gegebenenfalls erforderlicher verkehrlicher Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersuchen. Hierbei stehen insbesondere die Verkehrsachsen Am Linsenberg/ Langenbeckstraße und Am Römerlager im Fokus, da dieser Bestandteil der Bundesstraße 40 (B 40) sind und aktuell eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen. Im Rahmen des Gutachtens sollen makroskopischen Verkehrsmodellrechnungen sowie Mikrosimulationen zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen durchgeführt werden.

Ebenso wie eine potentielle Straßenbahn-Anbindung der Uniklinik sowie auch im weiteren Trassenverlauf die Erschließung des Heiligkreuz-Viertels (Teilprojekt 3), hat auch der Innenstadtring (Teilprojekt 2) Auswirkungen auf das gesamtstädtische Verkehrsgefüge. So muss beispielsweise für eine potentielle Trassenführung der Straßenbahn über die Rheinallee untersucht werden, welche Auswirkungen diese auf den Pkw-Verkehr hat, zu welchen verkehrlichen Verlagerungseffekten diese führen und ob gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen erforderlich werden (z.B. die Anpassung der Verkehrsführung in angrenzenden Bereichen).

Da diese verkehrlichen Auswirkungen in Wechselwirkung zueinanderstehen, wäre eine rein solitäre Betrachtung der beiden Teilprojekte jeweils nur für sich nicht zielführend. Die Mainzer Mobilität und die Landeshauptstadt Mainz lassen daher die Untersuchung beider Teilprojekte in einem gebündelten Verkehrsmodell durchführen, um eine realistische Prognose des zukünftigen Verkehrssystems in Mainz mit beiden Straßenbahnerweiterungen (TP 2 und 3) zu erhalten. Aufgrund der Komplexität der dem Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungen, liegen die Ergebnisse voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2024 vor. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden diese dem Interessenbeirat sowie den städtischen Gremien vorgestellt.

Sachstand Bürgerbeteiligung – Teilprojekt 2 (Innenstadtring)

Auch die Planungen zum Teilprojekt 2 (Innenstadtring) werden von einer umfangreichen Bürgerbeteiligung begleitet. Das Beteiligungsverfahren hat im Frühjahr 2022 begonnen und ist damit bereits weiter vorangeschritten als das Beteiligungsverfahren zum Teilprojekt 3. Interessengruppen wie Anwohner:innen, Gewerbetreibende und Vertreter:innen der Politik oder von Verbänden und Initiativen hatten zu Beginn im Rahmen einer digitalen Auftaktveranstaltung die Möglichkeit, sich über die geplante Straßenbahnerweiterung durch die Innenstadt zu informieren. An der Veranstaltung nahmen zeitweise mehr als 500 Bürger:innen teil. Im Rahmen des sich anschließenden ersten Online-Dialogs hatten die Bürger:innen die Möglichkeit, sich mit Hinweisen, Fragen und Wünschen einzubringen. Die Anregungen wurden aufgenommen und vom Planungsteam auf ihre Machbarkeit hin geprüft.

Im Juni 2022 schloss sich ein sogenannter „Themenmarkt“ an. Hierzu wurden Anwohner:innen, Interessengruppen und Vertreter:innen aus den Ortsbeiräten Altstadt und Neustadt eingeladen, um gemeinsam mit den Planer:innen und Vertreter:innen von der Mainzer Mobilität und der Landeshauptstadt Mainz den aktuellen Stand der Planung im Hinblick auf ihre spezifischen Anliegen zu diskutieren, Fragen zu stellen sowie Anmerkungen und Hinweise zum Projekt einzubringen. Dieser Termin diente auch zur Vorbereitung der sich anschließenden Themenwerkstätten.

Im September 2022 beteiligten sich ca. 100 Bürger:innen und Interessenvertreter:innen an diesen Themenwerkstätten. In den jeweils rund vierstündigen Workshops diskutierten sie mit Planer:innen und Vertreter:innen von der Mainzer Mobilität und der Landeshauptstadt Mainz jeweils zu den Themenfeldern Gastronomie und Gewerbe, Grünflächen, Baum- und Denkmalschutz, Öffentliches Leben, ÖPNV-Nutzende und Anwohnende, Sicherheit und Barrierefreiheit sowie Verkehrsraumaufteilung. In den Themenwerkstätten wurden die bisher vorliegenden Variantenideen durch die Mainzer Neustadt und Altstadt begutachtet, Anregungen zu neuralgischen Punkten eingebracht und am Ende mehr als 50 konkrete Arbeitsaufträge an die Mainzer Mobilität formuliert. Aus den sechs Themenwerkstätten wurden schließlich jeweils zwei Vertreter:innen sowie zwei Stellvertreter:innen gewählt, jeweils eine Person aus der Bürgerschaft und eine Person einer Interessenvertretung, die seit Anfang 2023 in einem „Interessenbeirat“ die Vorplanung zum Straßenbahnausbau weiter begleiten.

Der Interessenbeirat ist ein Gremium aus Bürger:innen der Neustadt und Altstadt sowie Interessengruppen zu den verschiedenen Themenfeldern (Gastronomie und Gewerbe, Grünflächen, Baum- und Denkmalschutz, Öffentliches Leben, ÖPNV-Nutzende und Anwohnende, Sicherheit und Barrierefreiheit sowie Verkehrsraumaufteilung). Begleitet und unterstützt wird das Gremium von der Mainzer Mobilität und der Landeshauptstadt Mainz sowie externen Planer:innen und Gutachter:innen. Der Beirat bündelt, diskutiert und trägt die Interessen und Anliegen der Bürger:innen sowie der Interessengruppen an die Mainzer Mobilität heran. Durch die Einbeziehung der Ergebnisse aus der Online-Beteiligung wird außerdem sichergestellt, dass die Interessen der breiten Öffentlichkeit in den Prozess einfließen. Das Ziel des Interessenbeirats ist die Findung

und Ausdifferenzierung einer konsensfähigen Vorzugsvariante, die einer möglichst großen Bandbreite an Bedürfnissen gerecht wird. Seit der Auftaktsitzung im Januar 2023 fanden bisher fünf Sitzungen des Interessenbeirats, zwei Begehungen vor Ort und vier Fachvorträgen über die Themen Grün und Umwelt, Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU), Schall und Erschütterung sowie Verkehrstechnik statt. Bei den Beratungen über einzelne Streckenvarianten in der Altstadt und der Neustadt hat der Interessenbeirat bereits eine ganze Reihe von neuralgischen Punkten entlang möglicher Trassenvarianten beleuchtet und sich so dem Ziel genähert, am Ende eine Vorzugsvariante für eine Straßenbahnerweiterung im Bereich der Innenstadt zu empfehlen.

Ursprünglich war geplant, über die Arbeit und erste gewonnene Ergebnisse des Interessenbeirats im Herbst 2023 mit einer digitalen öffentlichen Veranstaltung zu informieren. Der Zeitplan wird nun nach hinten korrigiert - zuvor wird noch ein umfassendes Verkehrsgutachten erstellt (siehe „Verkehrsgutachten für die Teilprojekte 2 und 3“), welches eine wesentliche Planungsgrundlage für die weitere Arbeit des Interessenbeirats darstellt. Die geplante digitale Beteiligung der Öffentlichkeit verschiebt sich daher in das Jahr 2024. In der Zwischenzeit wird auch an den verschiedenen Prüf- und Planungsaufträgen gearbeitet, die der Interessenbeirat an die Mainzer Mobilität und die Landeshauptstadt Mainz gerichtet hat.

Alternativen

Im Rahmen des Teilprojekts 3 (Erschließung Heiligkreuz-Viertel) wird auf eine Ausweitung des Untersuchungsraums auf den Korridor Hauptbahnhof-West – Linsenberg/ Langenbeckstraße/ Römerwall – Uniklinik – Philippschanze verzichtet. Die Chance auf eine neue Straßenbahntrasse in dem Bereich, verbunden mit den beschriebenen Vorteilen bezüglich hoher Fahrgastpotentiale sowie einer höheren Resilienz des Straßenbahnnetzes, kann nicht wahrgenommen werden.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der Verkehrssektor und insbesondere der motorisierte Individualverkehr gehören zu den größten Verursachern von CO₂-Emissionen in Deutschland. Die Förderung eines flächendeckenden und schnellen ÖPNV-Angebots, in Form der Erweiterung des Straßenbahnnetzes, stellt daher als attraktive Alternative zum privaten Pkw einen wichtigen Baustein einer klimafreundlichen und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung dar. Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen und unterstützt die Bestrebungen der Landeshauptstadt Mainz auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Finanzierung

Die Planungen und Gutachten, die für die Herstellung des Baurechtes notwendig sind, werden von der Mainzer Mobilität getragen.



Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
Frau Ortsvorsteherin Ulrike Cohnen

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 23.11.2023:
Wie kann die Lärmbelästigung durch Straßenbahnen beim Durchfahren der
Wendeschleife am Bürgerhaus Hechtsheim abgestellt werden?**

Begründung der Anfrage:

Straßenbahnen quietschen oft laut beim Durchfahren der Wendeschleife am Bürgerhaus Hechtsheim, auch wenn sie langsam fahren. Das stört die Anwohner vor allem in der Nacht.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, bei der Mainzer Mobilität anzufragen, was der Grund für das Quietschen ist und wie es abgestellt werden kann, insbesondere in Bezug auf den Ausbau der Wendeschleife.

gez. Sieglinde Quast-Stein gez. Regina Molitor gez. Jürgen Linde
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN



Freie Wähler
Ortsbeiratsfraktion Hechtsheim

An die,

Ortsvorsteherin von Mainz-Hechtsheim
Ulrike Cohnen

Ludwig-Strecker-Str. 180
55129 Mainz-Hechtsheim

Telefon: 06131 / 2501100
Mobil: 0151 / 12103333

Mainz, 14.11.2023

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23.11.2023

Zukunft der Alte Ortverwaltung

Als Ortsprägendes und Zentrales Bauwerk am Lindenplatz ist die alte Ortsverwaltung das wichtigste Gebäude.

Seit nunmehr über 4 Jahren ist es still geworden um die Nutzung und Bewirtschaftung der alten Ortsverwaltung. Mit der Erweiterung der Bibliothek im gesamten Erdgeschoß wurde ein Stockwerk genutzt. Wie aber geht es weiter mit notwendigen Sanierungen der Heizung, der Fenster, Türen, Dämmung und Instandhaltungsmaßnahmen. Wie geht es weiter mit einer sinnvollen Nutzung des Obergeschoßes, der Büros, oder des Dachgeschosses?

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

Welche Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in den nächsten Jahren geplant?

- Welche Mittel sind dafür im Haushalt eingestellt?

Gibt es Bewerber/Interessenten für die Nutzung des Obergeschoßes/Dachgeschosses inklusive der ehemaligen Büros?

- Was ist aus den Bewerbungen von interessierten Vereinen zur Nutzung geworden?

gezeichnet

Gerhard Wenderoth
für die Freien Wähler

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Anfrage

zur Sitzung des Ortsbeirates am 23.11.2023

„Einsetzen eines Schulbusses von der Frankenhöhe zum Schulzentrum in Mainz-Hechtsheim“

Anfrage:

Besteht die Möglichkeit, eine Schulbus-Verbindung von der Frankenhöhe, ggf. über die Vogelsbergsiedlung, zum Schulzentrum in Mainz-Hechtsheim einzurichten?

Begründung:

Aus beiden Ortsbereichen müssen Schülerinnen und Schüler zum Schulzentrum in Mainz-Hechtsheim. Durch eine regelmäßige Schulbusverbindung könnten die Schülerinnen und Schüler sicherer zur Schule gelangen und es könnte auch die Zahl der „Elterntaxis“ etwas eingeschränkt werden.

gez.

Hans-Peter Bohland (CDU)

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Anfrage

zur Sitzung des Ortsbeirates am 23.11.2023

„Schaffung zentraler Abstellplätze für Sperrmüll an der Bodenheimer Str./Hewel und Ludwig-Strecker-Str.“

Anfrage:

Ist es möglich, an den genannten Stellen in Mainz-Hechtsheim feste Plätze zum Abstellen und Abholen von Sperrmüll eingerichtet werden können, welche regelmäßig angefahren werden.

Begründung:

Bei beiden Stellen bemängeln regelmäßig Bürgerinnen und Bürger, das dort ohne Anmeldung Sperrmüll abgestellt wird und wochenlang herumsteht. Durch feste Plätze zum Abstellen von Sperrmüll, die regelmäßig angefahren werden, ließe sich dieses Problem lösen.

gez.

Hans-Peter Bohland (CDU)



Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim

Frau Ortsvorsteherin

Ulrike Cohnen

Anfrage

Ölverschmutzung im Regenrückhaltebecken

Kürzlich wurde das Wasser im Regenrückhaltebecken, das zwischen Rheinhessenstraße, Robert-Bosch-Straße und Sportplatz gelegen ist und das sich zu einem beachtlichen lokalen Naturraum entwickelt hat, durch Öl stark verschmutzt. Dies hatte katastrophale Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt, und der Wirtschaftsbetrieb musste mit großem Aufwand die Folgen der Verschmutzung beseitigen.

Wir bitten die Stadtverwaltung um einen Sachstandsbericht, soweit dies jetzt schon unter vertretbarem Aufwand möglich ist. Insbesondere interessiert uns:

Welche konkreten Folgen hatte die Verschmutzung für die Tier- und Pflanzenwelt?

Wird die Verschmutzung längerfristige Folgen haben?

Wie hoch sind die Kosten für die Beseitigung der Schäden?

Wie ist es zu der Verschmutzung gekommen?

Müssen Sicherungssysteme oder Regeln überdacht werden?

Klaus Euteneuer



Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
An die Ortsvorsteherin Ulrike Cohnen

12.11.2023

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am 23.11.2023
>>> Historische Hinweistafel „Verstorbene des Rheinwiesenlagers“

Auf seiner Sitzung vom 24. November 2022 stellte der Ortsbeirat einen gemeinsamen Antrag (Vorlage 1641/2022), in dem die Verwaltung gebeten wird, in Zusammenarbeit mit dem Verein Hechtsheimer Ortsgeschichte e.V. eine Hinweistafel zu erarbeiten, die den Besuchern des Friedhofs die Bedeutung des Gräberfeldes für die Verstorbenen des Hechtsheimer Rheinwiesenlagers erklären soll. Auch der Ortsbeirat möchte in die inhaltliche Ausgestaltung einbezogen werden. Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Daher fragen wir an:

1. Wurde der Verein Hechtsheimer Ortsgeschichte e.V. bereits kontaktiert ?
2. In welchem Stadium befinden sich die Überlegungen zur Gestaltung einer solchen Hinweistafel ?
3. Wann ist mit einem ersten Entwurf zu rechnen ?

gez. Prof. Dr. Felix Leinen
ÖDP



Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
An die Ortsvorsteherin Ulrike Cohnen

12.11.2023

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am 23.11.2023

>>> Aktualisierung des Straßenverzeichnisses in der Straßenreinigungssatzung

Auf seiner Sitzung vom 31. März 2022 stellte der Ortsbeirat einen gemeinsamen Antrag zur Verlagerung der zentralen Straßenzüge im Bereich des Ortskerns (Lindenplatz und Alte Mainzer Straße) in den Teil A der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Vorlage 0498/2022). Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Auf Nachfrage in der Ortsbeiratssitzung vom 16.03.2023 (Vorlage 0401/2023) antwortete die Verwaltung unter anderem, der Entsorgungsbetrieb werde die Umsetzung des Antrages zu gegebener Zeit prüfen und den Ortsbeirat sodann entsprechend unterrichten.

Daher fragen wir an:

1. Konnte die Prüfung durch den Entsorgungsbetrieb zwischenzeitlich vorgenommen werden ?
2. Falls JA: Welches Ergebnis hat die Prüfung hervorgebracht ?
Falls NEIN: In welchem Zeitrahmen kann mit einer Prüfung und ggf. nachfolgenden Änderung der Straßenreinigungssatzung gerechnet werden ?

gez. Prof. Dr. Felix Leinen
ÖDP

Antwort zur Anfrage Nr. 1477/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend
Dank an die Einsatzkräfte während des Stromausfalls (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2023 einmütig einen Antrag verabschiedet, wonach den Einsatzkräften gedankt werde soll, die bei dem Stromausfall in der zweiten Junihälfte tätig waren.

Wurde ein solcher Dank inzwischen ausgesprochen?

Bei diesem Stromausfall handelte es sich um ein zeitlich und örtlich begrenztes Ereignis, welches seitens der Feuerwehr keine besonderen Maßnahmen erforderte.

Ereignisse dieses Ausmaßes werden – auch wenn die Auswirkungen für Einzelne durchaus gravierend sein können – häufig durch die Feuerwehr abgearbeitet. Den beteiligten Einsatzkräften wird deshalb kein explizites Dankeschreiben übersandt, der Oberbürgermeister als Feuerwehrdezernent ist jedoch regelmäßig bei den Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr präsent. In diesen Formaten wird stets für das Engagement – ob haupt- oder ehrenamtlich – Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mainz, 9. Oktober 2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Antwort zur Anfrage Nr. 1478/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend
Zukunft der Frühlingschule (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Pläne hat die Stadtverwaltung Mainz mit dem Gebäude der Frühlingschule?

Die Verwaltung beabsichtigt die Frühlingschule auch zukünftig als Schulstandort zu nutzen.

2. Ist geplant, das in die Jahre gekommene Schulgebäude zu renovieren und auch eine energetische Sanierung vorzusehen?

Eine Renovierung sowie energetische Sanierungsmaßnahmen werden im Bedarfsfall von der GWM geprüft.

Mainz, 06 November 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 1484/2023 der CDU im Ortsbeirat betreffend Auswirkungen der steigenden Schülerzahlen beim Schulzentrum Mainz-Hechtsheim (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Auswirkungen und Änderungsbedarfe die steigenden Schülerzahlen haben auf

- den Schulraumbedarf,
- die Nutzung der Sporthalle,
- geplante Baumaßnahmen,
- notwendige Freiflächen und
- die heute schon schwierige Verkehrssituation durch den Bring- und Abholverkehr bei dem Schulzentrum Mainz-Hechtsheim.

Zum Schulraumbedarf:

Von den aktuell steigenden Schüler:innenzahlen im Schulzentrum Hechtsheim ist die Grundschule betroffen. Die IGS Auguste-Cornelius ist grundsätzlich auf 4-Züge begrenzt, so dass eine maximale Anzahl an Schüler:innen nicht überschritten werden kann.

Die Grundschule wird voraussichtlich in den Herbstferien 2023 den Neubau beziehen können. Des Weiteren werden die Räumlichkeiten der „Frühlingsschule“ genutzt. Mittelfristig besteht daher kein Bedarf an zusätzlichen Räumen.

Zur Nutzung der Sporthalle:

Der Schulstandort verfügt über eine 3-Feld-Halle, eine 1-Feldhalle und eine Gymnastikhalle. Die Kapazitäten dieser Sporthallen sind begrenzt. Bei weiterhin steigenden Schüler:innenzahlen werden Alternativlösungen notwendig, so dass auf anderweitige Sportstätten ausgewichen werden muss. Die Verwaltung hat bereits Gespräche zu in Betracht kommenden Vereinen gesucht. Eine Anmietung weiterer Flächen wird angestrebt.

Zu geplanten Baumaßnahmen und Freiflächen:

Nach der Fertigstellung des Neubaus der Grundschule sind weiterhin Baumaßnahmen für die Integrierte Gesamtschule geplant. Die Schulgemeinschaft hat in der Zwischenzeit ein neues pädagogisches Konzept mit der ADD und dem Bildungsministerium abgestimmt. Dieses wurde genehmigt und führt zu weiteren Raumbedarfen. Dies ist glücklicherweise vor einer Bautätigkeit erfolgt, so dass die Planungen geändert werden können. Folglich wird aktuell geprüft, ob die bestehenden Gebäude saniert werden könnten oder ein Ersatzneubau notwendig wird. Die Neuplanung führt zu einer zeitlichen Verzögerung der weiteren Umsetzungen, stellt jedoch auf lange Sicht eine immense Verbesserung für die zukünftige Arbeit der IGS dar. Die Freiflächen sind nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen in ausreichendem Maß gegeben.

Eine Einschätzung zur Verkehrssituation wird nachgereicht.

Mainz, 13.10.2023
gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Antwort zur Anfrage Nr. 1465/2023 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend
Bürgerservice in der Ortsverwaltung (FDP, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FW, ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Stadtverwaltung daran gelegen, eingearbeitete Mitarbeiter/innen nach Möglichkeit zu halten?

Der Stadtverwaltung Mainz ist sehr daran gelegen, eingearbeitete Mitarbeitende zu halten.

2. Werden Angebote von Mitarbeiter/innen genutzt, die eigene Stundenzahl dauerhaft oder ggf. auch nur vorübergehend aufzustocken?

Einige Mitarbeitende der Ortsverwaltungen nutzen die Angebote der temporären Aufstockung der eigenen Stundenzahl. Der Bürgerservice verfügt über ein Stundenkontingent welches im Bedarfsfall auf eigenen Wunsch/Antrag genutzt werden kann.

3. Wie ist ab Oktober die Besetzung in der Ortsverwaltung geplant?

4. Sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit, ersatzweise Personal der Stadt in der Ortsverwaltung einzusetzen?

Eine feste Springkraft steht derzeit für die Ortsverwaltung Hechtsheim nicht zur Verfügung. Es wird jedoch angestrebt eine:n Mitarbeiter:in aus dem Mitarbeiterpool des Bürgerservices tageweise in der Ortsverwaltung Hechtsheim abzustellen, um eine dauerhafte Schließung der OV Hechtsheim im Oktober zu vermeiden. Ferner wird nach einer Einarbeitungszeit von 4-6 Wochen eine neue feste Mitarbeiterin in der Ortsverwaltung Hechtsheim ihren Dienst antreten. Die zweite vakante Stelle wird umgehend ausgeschrieben.

5. Welche Alternativen bietet die Stadtverwaltung Bürgerinnen und Bürgern an, ihre Anliegen während den Schließzeiten andernorts oder digital erfüllt zu erhalten?

Folgende Alternativen werden den Bürger:innen angeboten:

- Nutzung Online-Dienste
- Beglaubigungen über postalische Einreichung
- Neue Terminvereinbarung für einen unserer 16 Standorte
- Notfallterminvereinbarung telefonisch im Bürgerservice Mainz

6. Was ist der Grund, die offenen Personalstellen in der Ortsverwaltung nicht schneller zu besetzen?

Eine Besetzung der vakanten Stellen ist in der Regel erst nach Ausscheiden von Mitarbeiter:innen möglich. Aufgrund des insgesamt auf dem Arbeitsmarkt vorherrschenden Fachkräftemangels und der damit einhergehenden Bewerberlage können Stellen teilweise nicht besetzt und eine mehrmalige Ausschreibung notwendig werden.

Mainz, 17.11.2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Antwort zur Anfrage Nr. 1480/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend
Vorsorge bei Starkregen (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es ein Konzept zur Vorsorge vor den Folgen von Starkregen und welche Inhalte hat dieses Konzept?

Die Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes ist im Jahr 2024 für die Stadtteile Hechtsheim, Drais und Marienborn vorgesehen. Ziel dieser Aufstellung ist die Verminderung von potenziellen Schäden bei zukünftigen Starkregenereignissen. Im Rahmen der Bearbeitung werden Risikobereiche identifiziert, mögliche Ursachen für Schäden ermittelt und denkbare Lösungsansätze für alle Handlungsbereiche entwickelt. Hierbei werden die Bürgerinnen und Bürger, sowie die zuständigen Verwaltungen und Behörden in einem steten Austausch und einer regelmäßigen Kommunikation einbezogen.

Frage 2:

Sieht die Stadtverwaltung nach den letzten Starkregenereignissen eine Notwendigkeit einschlägige Konzepte zu überarbeiten?

Wie bereits unter Punkt 1 erläutert wird im nächsten Jahr ein Starkregenvorsorgekonzept für den Stadtteil Hechtsheim erstellt. Aufgrund des jüngsten Ereignisses, bei welchem Wasser und Schlamm in die Ortslage von Hechtsheim floss, wird seitens des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR unter anderem Kontakt mit der Landwirtschaft aufgenommen, um das Anlegen von Ackerlandstreifen bzw. Grünstreifen, Querbewirtschaftung etc. zu besprechen. Ein weiteres Ziel ist es Rückhaltemöglichkeiten für anfallendes Niederschlagswasser in Form von Rückhaltebecken bzw. Rückhaltemulden im Außengebiet zu schaffen.

Zudem werden derzeit seitens des Wirtschaftsbetriebes Mainz individuelle Beratungen zum Thema Eigenvorsorge bei Starkregen durchgeführt.

Frage 3:

Welche regelmäßigen Wartungsmaßnahmen werden an den Anlagen vorgenommen, die die Abwasserentsorgung sicherstellen?

Die Kanäle und Straßenabläufe werden regelmäßig alle 1 bis 3 Jahre gereinigt. Eine Kanal-TV-Untersuchung erfolgt alle 10 Jahre. Gräben, Rechen und Sandfänge werden nach jedem größeren Regenereignis kontrolliert und bei Bedarf gereinigt.

Mainz, 09.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
Frau
Ortsvorsteherin Ulrike Cohnen

über

Amt 10

Dezernat für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit

Postfach 3620
55026 Mainz
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG
Kaiserstraße 3-5

Ansprechperson
Doreen Becker
Tel. 0 61 31 - 5 86 10-20
Fax 0 61 31 - 5 86 10-38
doreen.becker@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16.11.2023

Anfrage 1479/2023 Seniorentreff im Bürgerhaus (SPD)

Sehr geehrte Frau Cohnen,

zu o.a. Ortsbeiratsanfrage steht noch die Beantwortung der Frage 5 aus. Zwischenzeitlich liegt die Antwort des Dezernats II vor.

Auf die Frage „Besteht die Möglichkeit, die leerstehenden Räumlichkeiten nicht-kommerziellen Hechtsheimer Vereinen und Initiativen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen kostenlos zur Verfügung zu stellen?“ teilt das Dezernat II folgendes mit:

Aktuell stehen keine Räumlichkeiten im Bürgerhaus Hechtsheim leer.

Nein. Hechtsheimer Vereine haben die Möglichkeit zu vergünstigten Vereinskonditionen Räumlichkeiten im Bürgerhaus anzumieten. Ferner kann beim Förderverein ein Zuschuss zu den Mietkosten beantragt werden.

Ich bitten Sie, den Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1432/2023
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 He	Datum 20.09.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	05.10.2023	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1051/2023 SPD, Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim;
hier: Projekt „Grüne Inseln,, auch in Mainz Hechtsheim verwirklichen

Mainz, 28. September 2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Grundsätzlich kann die Verwaltung gerne bei der Realisierung weiterer „Grüner Inseln“ im Stadtgebiet Mainz helfen und unterstützen. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Flächen. Hierzu wurden bereits vor einigen Wochen Infolyer zur Flächensuche vorbereitet und alle Ortsverwaltungen mit der Bitte um Informationen möglicher Verkäufer:innen gebeten. Ebenso wird über das Projekt sowie die Flächensuche online unter www.mainz.de/gruene-inseln informiert. Vorschläge des Ortsbeirates möglicher zum Verkauf stehender Flächen werden durch die Verwaltung gerne entgegengenommen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1556/2023
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 19.10.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0678/2023 CDU Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim hier: Veränderung der Kinderwagenrampe auf der Treppe an der Haltestelle Büdinger Straße</p> <p>Mainz, 20.10.2023</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
--

Beschlussvorschlag:

Der Ortspeirat Mainz-Hechtsheim nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bei der Herstellung dieser Art von Rampenanlagen handelte es sich früher um eine übliche Planungspraxis in bundesdeutschen Kommunen.

Dies Art der Treppenanlagen mit Rampen wurden gebaut, um die Benutzung für die Beförderung von Fahrrädern, Rollstuhlfahrern, Kinderwagen oder auch Mülltonnen zu erleichtern. Nach 3 Stiegen sind Podeste vorhanden, um die Benutzung zu erleichtern.

Es ist technisch leider nicht möglich, alle Rampen dieser Art auf den neuen Standard umzubauen.

Antrag Stadteilmittel 2023			
Antrag vom	Verein	Zuschuss für	Betrag
07.05.2023	TV Hechtsheim, Thomas Biewald	Kleinmaterialien	offen
09.05.2023	Anne Stein Seniorennetzwerk	Logo und Rollup	300,00 €
24.07.2023	Fit und Gesund	Fitnessgeräte	900,00 €
29.09.2023	MVH Hechtsheim 1903 e. V.	Unterstützung Jahreskonzert Swingin Hexem	500,00 €
04.10.2023	Verein Hechtsheimer Ortsgeschichte	gebrauchten Rückprojektionsleinwand	offen
05.10.2023	Verein für Hechtsheim	Adventssingen	300,00 €
05.10.2023	Hechtsheimer Dragoner Garde 1958 e.V.	Finanzierung Musiklehrer	offen
13.11.2023	Landfrauen	Gestaltung Weihnachtfeier	offen
Stand 14.11.2023			